

Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden hiermit zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 1. Juni 2010, 20.00 Uhr in der Gemeindescheune an der Schmittengasse eingeladen.

Im Anschluss erfolgt eine Orientierung über die am 13. Juni 2010 zur Abstimmung vorliegenden Bewilligung eines Bruttokredites von CHF 1'260'000 für die Sanierung der Dorfstrasse, Abschnitt Nr. 2 bis Hüttikerstrasse, mit Ersatz der Wasserleitung sowie Erweiterung der Antennen- und Beleuchtungsanlage

Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften wie auch das Stimmregister liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Zudem werden die Weisungen im Druck an die Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare können, solange vorrätig, bei der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Bei den Geschäften Nr. 2, 4, 5, 6 kann gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 51 Gemeindegesetz der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Protokoll

Der Gemeindeschreiber trägt die Ergebnisse der Verhandlungen genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen innert längstens sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

Rechtsmittel

Begehren um Berichtigung des Protokolls

Protokollberichtigungsbegehren sind mittels Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, einzureichen.

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Gemeindebeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Inhaltsverzeichnis

Politische Gemeindeversammlung

Traktanden:

1.	Genehmigung der Jahresrechnung 2009 der	Seiten 04 - 18
	Politischen Gemeinde	
2.	Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Aufhebung	Seiten 19 - 22
	Aussichtschutz an Aussichtslage "Sood",	
	Genehmigung	
3.	Gemeindescheune, Erneuerung der sanitären	Seiten 23 – 24
	Einrichtungen, Genehmigung Kreditabrechnung	
4.	Zweckverband Spitalverband Limmattal,	Seiten 25 – 52
	Teilrevision der Zweckverbandsstatuten,	
	Genehmigung	
5.	Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Limmattal	Seiten 53 – 69
	(ZPL), Revision der Zweckverbandsstatuten,	
	Genehmigung	
6.	Zweckverband Sozialdienst Limmattal (SDL),	Seiten 70 – 97
	Revision der Zweckverbandsstatuten,	
	Genehmigung	
7.	Wahl einer Delegierten / eines Delegierten in die	Seite 98 - 99
	Delegiertenversammlung des Zweckverbandes	
	Seniorenzentrum "Im Morgen", 8104 Weiningen	
8.	Anfragen im Sinne von § 51 des	
	Gemeindegesetzes	

Genehmigung der Jahresrechnung 2009 der Politischen Gemeinde

Antrag des Gemeinderates

Die Jahresrechnung 2009 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat, einschliesslich der Sonderrechnungen, wird genehmigt.

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 11 lit. d) Ziffer 5 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

Laufende Rechnung

Aufwand	CHF	7'433'061.96
Ertrag	CHF	7'235'401.27
Aufwandüberschuss	CHF	197'660.69

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	CHF	695'037.80
Einnahmen	CHF	465'380.15
Nettoinvestitionen	CHF	229'657.65

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	CHF	27′978.70
Einnahmen	CHF	0.00
Nettoveränderung Zugang	CHF	27'978.70

Bestandesrechnung

Aktiven	CHF	13'704'556.30
Passiven	CHF	8'035'441.31
Eigenkapital	CHF	5'669'114.99

Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 197'660.69 wird vorschriftsgemäss dem Eigenkapital entnommen, welches Ende Jahr CHF 5'669'114.99 beträgt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 15. März 2010

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2009 der Politischen Gemeinde an ihrer Sitzung vom 26. April 2010 abschliessend behandelt.

Gestützt auf die Prüfung wurde festgestellt, dass Aufbau und Darstellung der Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die Jahresrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt und die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.

Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 7'433'061.96 Aufwand und CHF 7'235'401.27 Ertrag mit einem Aufwandüberschuss von CHF 197'660.69 ab. Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 695'037.80 und Einnahmen von CHF 465'380.15 einen Ausgabenüberschuss von CHF 229'657.65. Beim Finanzvermögen resultiert aus den Ausgaben von CHF 27'978.70 und Einnahmen von CHF 0.00 eine Nettoveränderung von CHF 27'978.70. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 13'704'556.30 aus. Durch den Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 197'660.69 vermindert sich das Eigenkapital von CHF 5'866'775.68 auf CHF 5'669'114.99.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2009 zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat, 26. April 2010

Die Präsidentin Der Aktuar

G. Kleiner U. Leemann

Kurzkommentar

Die Laufende Rechnung für das Jahr 2009 schliesst bei einem Aufwand von rund 7,4 Millionen Franken und einem Ertrag von etwa 7,2 Millionen Franken mit einem Defizit von 200'000 Franken. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von 86'800 Franken.

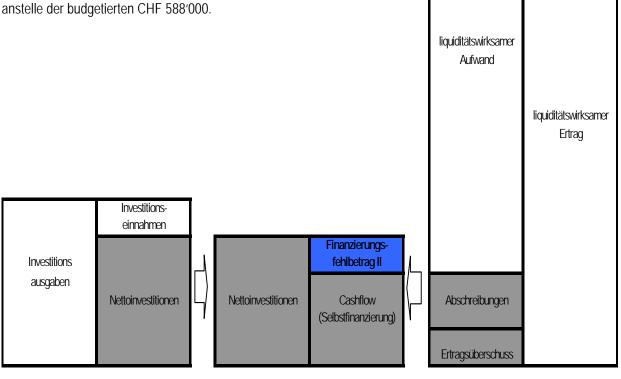
Diese Resultatverschlechterung ist vor allem auf die hohen Steuerabschreibungen zurückzuführen. Wie bereits an der Gemeindeversammlung vom Juni 2009 angekündigt, mussten aus einer umstrittenen kantonalen Steuerveranlagung 360'000 Franken Steuern abgeschrieben werden. Bei den ordentlichen Steuereinnahmen können wir zwar Mehrerträge von rund 80'000 Franken verzeichnen. Hingegen sind bei den Steuereinnahmen aus früheren Jahren inklusive Grund- und Handänderungssteuern Mindererträge von CHF 380'000 angefallen.

Erfreulicherweise sind in verschiedenen Bereichen weit weniger Kosten angefallen als budgetiert (so bei der Sozialen Wohlfahrt, dem Strassenunterhalt wie auch beim Gebäudeunterhalt), so dass ein Teil der Mindererträge aufgefangen werden konnte. Aufgrund der vorgenannten Abweichungen erreichen wir in diesem Jahr eine Selbstfinanzierung von nur CHF 251'000 anstelle der budgetierten CHF 588'000.

Im Bereich der Investitionsrechnung wurden gegenüber dem Budget weniger Ausgaben getätigt. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Tempo 30-Zone im unteren und oberen Dorfteil wurden im Jahre 2009 erst zu einem kleinen Teil ausgeführt. Diese Arbeiten werden im Jahr 2010 nachgeholt. Ebenso wurden die budgetierten Kosten für das Stufenpumpwerk Sood im Jahr 2009 nur teilweise beansprucht. Auch diese Arbeiten werden im Jahr 2010 nachgeholt. Diese beiden Verschiebungen führen zu Minderausgaben von CHF 380'000. Die Erneuerung der sanitären Anlage in der Gemeindescheune wurde vorgezogen und führte zu Ausgaben von CHF 94'000. Gesamthaft wurden rund CHF 405'000 weniger Investitionen getätigt als vorgesehen.

Im Finanzvermögen fielen die Investitionen in das Kindergartenareal rund CHF 22'000 tiefer aus als budgetiert.

Diese Abweichungen und Verschiebungen führen dazu, dass die Rechnung mit einem Finanzierungsfehlbetrag von lediglich CHF 29'000 abschliesst, budgetiert war ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 97'500.



Investitionsrechnung

Finanzierungsnachweis

Rechnungsübersicht

Voranschla	ng 2009		Rechnun	g 2009
Soll	Haben		Soll	Haben
		1 Laufende Rechnung		
7'490'600		Total Aufwand	7'433'061.96	
	7'577'400	Total Ertrag		7'235'401.27
		Aufwandüberschuss		197'660.69
86'800		Ertragsüberschuss		
7'577'400	7'577'400	•	7'433'061.96	7'433'061.96
		2 Investitionen im Verwaltungsvermögen		
		a) Nettoinvestitionen		
689'500		Total Ausgaben	695'037.80	
	54'000	Total Einnahmen		465'380.15
	635'500	Nettoinvestitionen		229'657.65
		Einnahmenüberschuss		
689'500	689'500	.,	695'037.80	695'037.80
		b) Finanzierung I		
635'500		Nettoinvestitionen	229'657.65	
		Einnahmenüberschuss		
	501'200	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		426'657.65
		Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	197'660.69	
	86'800	Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
	47'500	Finanzierungsfehlbetrag I		660.69
(051500	(051500	Finanzierungsüberschuss I	1071010.01	1071010 01
635'500	635'500	3 Investitionen im Finanzvermögen	427'318.34	427'318.34
		a) Nettoveränderung		
E0'000		Total Ausgaben	27,070 70	
50'000		Total Einnahmen	27'978.70	
	50'000	Nettoveränderung		- 27'978.70
50'000	50'000	rectioner and	27'978.70	27'978.70
30 000	30 000	b) Finanzierung II	21 710.10	21 710.10
50'000		Nettoveränderung	27'978.70	
47'500		Finanzierungsfehlbetrag I	660.69	
17 300		Finanzierungsüberschuss I	000.07	
	97'500	Finanzierungsfehlbetrag II		28'639.39
	77 000	Finanzierungsüberschuss II		20 00 7.0 7
97'500	97'500	3	28'639.39	28'639.39
77 000	77 000	4 Veränderung Kapitalkonto	20 00 7.0 7	20 00 7.0 7
		Finanzvermögen	10'865'556.30	
		Verwaltungsvermögen	2'839'000.00	
		Fremdkapital		5'884'491.84
		Verrechnungen		306'165.76
		Spezialfinanzierungen		1'844'783.71
		Eigenkapital		5'669'114.99
			13'704'556.30	13'704'556.30

Detail Funktionen Laufende Rechnung

KtoNr.	Bezeichnung	Rechnung 2009		Voranschlag 2009		Rechnung 2008	
Kto. W.	bezeignung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG Nettoaufwand	1'348'561.80	292'271.20 1'056'290.60	1'380'900	238'400 1'142'500	1'338'001.06	253'208.45 1'084'792.61
011 012 020 021 090	LEGISLATIVE EXEKUTIVE GEMEINDEVERWALTUNG BAUVERWALTUNG VERWALTUNGSLIEGENSCHAFTEN	69'710.45 194'277.55 622'044.50 294'883.75 167'645.55	0.00 474.00 69'615.50 188'988.70 33'193.00	55'300 212'200 626'800 258'600 228'000	0 0 63'800 148'100 26'500	57'487.65 192'617.10 640'025.63 283'178.65 164'692.03	0.00 0.00 55'947.20 166'732.00 30'529.25
1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT Nettoaufwand	507'599.55	116'868.55 390'731.00	505'100	88'800 416'300	481'799.45	100'171.99 381'627.46
100 110 120 140 150 160	RECHTSPFLEGE POLIZEI RECHTSSPRECHUNG FEUERWEHR UND FEUERPOLIZEI MILITÄR ZIVILSCHUTZ	211783.95 107'150.95 17'492.30 131'488.50 3'100.00 36'583.85	81'334.55 33'435.00 2'099.00 0.00 0.00 0.00	214'800 86'100 18'000 138'900 3'200 44'100	72'100 14'900 1'800 0 0	211'593.80 103'028.00 15'389.05 104'440.40 2'900.00 44'448.20	67'710.89 30'661.10 1'800.00 0.00 0.00
3	KULTUR UND FREIZEIT Nettoaufwand	446'348.65	253'592.85 192'755.80	418'500	189'000 229'500	406'484.75	182'249.65 224'235.10
300 320 321 330 340 350	KULTURFÖRDERUNG MASSENMEDIEN ANTENNEN- UND KABELANLAGEN PARKANLAGEN, WANDERWEGE SPORT ÜBRIGE FREIZEITGESTALTUNG	83'341.60 8'833.95 247'786.40 60'023.05 45'855.35 508.30	5'806.45 0.00 247'786.40 0.00 0.00 0.00	64'100 15'000 186'600 83'400 66'600 2'800	2'400 0 186'600 0 0	70'785.25 11'568.15 177'918.65 85'356.45 58'534.35 2'321.90	4'331.00 0.00 177'918.65 0.00 0.00
4	GESUNDHEIT Nettoaufwand	857'722.70	31'386.90 826'335.80	755'300	2'500 752'800	781'989.18	33'502.00 748'487.18
400 440 450 470 490	SPITÄLER AMBULANTE KRANKENPFLEGE KRANKHEITSBEKÄMPFUNG LEBENSMITTELKONTROLLE GESUNDHEITSWESEN, ÜBRIGES	605'224.05 140'642.20 87'169.85 3'721.40 20'965.20	0.00 31'128.00 0.00 0.00 258.90	550'000 105'800 83'000 3'700 12'800	0 2'500 0 0	567'700.23 121'082.20 70'661.75 3'587.20 18'957.80	0.00 33'502.00 0.00 0.00 0.00
5	SOZIALE WOHLFAHRT Nettoaufwand	1'201'732.75	622'979.60 578'753.15	1'289'400	600'000 689'400	1'129'600.55	557'875.00 571'725.55
500 520 530 540 550 570 580 581 588 589	SOZIALVERSICHERUNG ALLGEMEINES KRANKENVERSICHERUNG ZUSATZLEISTUNGEN ZUR AHV/IV JUGEND INVALIDITÄT ALSENBEIM WEININGEN GESETZL. WIRTSCHAFTLICHE HILFE FREIW. WIRTSCHAFTLICHE HILFE ASYLBEWERBER-BETREUUNG SOZIALE WOHLFAHRT, ÜBRIGES	200.00 149'004.90 450'916.85 89'126.85 2'700.00 0.00 350'113.50 408.00 14'080.80 135'181.85	6'077.60 151'273.15 172'161.00 0.00 9'612.80 208'009.65 0.00 4'613.45 71'231.95	800 146'000 524'400 83'500 2'700 1'000 343'000 1'000 20'000 157'000	6'200 146'000 195'800 0 0 224'800 0 27'200	1'200.00 132'278.65 442'589.70 86'313.25 2'700.00 0.00 304'242.35 0.00 19'669.05 130'607.55	6'314.60 134'808.65 178'018.00 0.00 0.00 20.00 181'497.30 0.00 57'216.45

6	VERKEHR Nettoaufwand	478'611.07	128'860.20 349'750.87	601'400	136'200 465'200	462'854.40	120'530.85 342'323.55
620	GEMEINDESTRASSEN	377'279.82	128'860.20	497'400	136'200	367'455.00	120'530.85
640	BUNDESBAHNEN	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
650	REGIONALVERKEHR	101'331.25	0.00	104'000	0	95'399.40	0.00
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG Nettoaufwand	1'154'673.02	964'960.77 189'712.25	1'337'900	1'128'500 209'400	1'063'876.69	942'916.59 120'960.10
700	WASSERVERSORGUNG / BRUNNEN	21'000.00	0.00	21'000	0	21'000.00	0.00
701	WASSERWERK	288'184.97	288'184.97	259'100	259'100	294'462.45	294'462.45
710	ABWASSERBESEITIGUNG	352'662.55	352'662.55	479'800	479'800	347'653.49	347'653.49
720	ABFALLBESEITIGUNG	292'128.80	292'128.80	293'600	293'600	286'902.55	286'902.55
740	FRIEDHOF UND BESTATTUNG	59'965.55	0.00	62'600	0	62'626.90	0.00
750	GEWÄSSERUNTERHALT UND	10'202.50	0.00	36'400	0	8'078.45	0.00
770	NATURSCHUTZ	0.00	0.00	10'000	0	0.00	0.00
780	ÜBRIGER UMWELTSCHUTZ	120'300.35	31'984.45	145'800	96'000	34'548.75	13'898.10
790	RAUMORDNUNG	10'228.30	0.00	29'600	0	8'604.10	0.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	59'822.98	229'052.00	63'900	224'000	63'553.10	255'450.15
	Nettoertrag	169'229.02		160'100		191'897.05	
800	LANDWIRTSCHAFT	1'566.20	0.00	1'900	600	2'112.55	344.00
818	FORSTWIRTSCHAFT ALLGEMEIN	18'060.08	1'906.00	20'500	2'000	20'367.75	897.00
820	JAGD UND FISCHEREI	0.00	492.60	0	400	0.00	410.00
840	INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL	40'196.70	169'433.40	41'500	158'000	41'072.80	196'479.15
860	ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG	0.00	57'220.00	0	63'000	0.00	57'320.00
9	FINANZEN UND STEUERN Nettoertrag	1'377'989.44 3'217'439.76	4'595'429.20	1'138'200 3'831'800	4'970'000	1'486'624.50 3'605'752.69	5'092'377.19
900	GEMEINDESTEUERN	398'669.00	3'803'293.80	50'100	4'095'600	54'008.40	4'086'631.90
920	FINANZAUSGLEICH	0.00	0.00	0	0	426'040.00	208'759.60
940	KAPITALDIENST	174'189.14	301'666.40	186'800	308'700	198'951.30	361'373.99
941	BUCHGEWINNE UND BUCHVERLUSTE	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
942	GRUNDEIGENTUM FINANZVERMÖGEN	377'435.65	395'462.80	400'100	409'600	414'411.85	396'393.65
990	ABSCHREIBUNGEN	427'695.65	95'006.20	501'200	156'100	393'212.95	39'218.05
995	STIFTUNGEN / NEUTRALE	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
996	NEUBEWERTUNG GRUNDEIGENTUM FV	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
		7'433'061.96	7'235'401.27	7'490'600	7'577'400	7'214'783.68	7'538'281.87
	Ertragsüberschuss			86'800		323'498.19	
	Aufwandüberschuss		197'660.69				
		7'433'061.96	7'433'061.96	7'577'400	7'577'400	7'538'281.87	7'538'281.87

Aufgabenbereiche	Rechnung 2009	Voranschlag 2009	Rechnung 2008
	Nettoaufwand	Nettoaufwand	Nettoaufwand
0 BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	1'056'290.60	1'142'500.00	1'084'792.61
1 RECHTSCHUTZ UND SICHERHEIT	390'731.00	416'300.00	381'627.46
2 BILDUNG	0.00	0.00	0.00
3 KULTUR UND FREIZEIT	192'755.80	229'500.00	224'235.10
4 GESUNDHEIT	826'335.80	752'800.00	748'487.18
5 SOZIALE WOHLFAHRT 6 VERKEHRS 7 UMWELT UND RAUMORDNUNG 8 VOLKSWIRTSCHAFT 9 FINANZEN UND ABSCHREIBUNGEN	578'753.15	689'400.00	571'725.55
	349'750.87	465'200.00	342'323.55
	189'712.25	209'400.00	120'960.10
	-169'229.02	-160'100.00	-191'897.05
	187'185.04	213'700.00	426'870.81
9 STEUERN	3'602'285.49	3'958'700.00	3'709'125.31
	-3'404'624.80	-4'045'500.00	-4'032'623.50
AUFWANDUBERSCHUSS ERTRAGSÜBERSCHUSS	197'660.69	-86'800.00	-323'498.19

Entwicklung der Verwaltungsrechnung nach Aufgaben

Behörden und Verwaltung

Legislative, Exekutive, Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung, Verwaltungsliegenschaften

	Jahresrechnung	Voranschlag	
	2008	2009	
Ertrag	253'208	292'271	238'400
Aufwand	-1'338'001	-1'348'562	-1'380'900
Saldo	-1'084'793	-1'056'291	-1'142'500

Die Weiterbildungskosten des Personals sind geringer ausgefallen.

Von der Allianz Suisse wurde im Jahre 2009 ein Überschussanteil zur obligatorischen Unfallversicherung in Höhe von rund CHF 6'100 ausbezahlt.

Infolge Stellenwechsel in der Bauabteilung ist ein Minderaufwand von rund CHF 15'000 entstanden.

Für die Unterstützung und Einführung der neuen Leiterin Bauabteilung sowie für die Überbrückung der nichtbesetzten Stelle sind Mehrkosten in Höhe von rund CHF 36'000 entstanden.

Bei den Baubewilligungsgebühren konnte im Jahr 2009 ein Mehrertrag von rund CHF 27'000 verzeichnet werden.

Im Bereich Verwaltungsliegenschaften wurde die im Voranschlag 2009 budgetierte Ausgabe für die Sanierung der Toilette im Gemeindehaus 1. OG nicht getätigt, zudem wurden die Malerarbeiten am Spycher nicht ausgeführt. Gesamthaft wurden Kosten von rund CHF 61'000 eingespart. Hingegen wurden diverse nicht budgetierte Unterhaltsarbeiten in Höhe von rund CHF 11'000 getätigt.

Rechtsschutz und Sicherheit

Rechtspflege, Polizei, Rechtssprechung, Feuerwehr u. Feuerpolizei, Militär, Zivilschutz

	Jahresrechnung	Voranschlag	
	2008 2009		
Ertrag	100'172	116'869	88'800
Aufwand	-481'799	-507'600	-505'100
Saldo	-381'627	-390'731	-416'300

Für die Konversion AV-Daten ins Datenmodell DM01 (Eidgenössiche Vermessung) wurden Bundes- und Staatsbeiträge in Höhe von rund CHF 18'000 ausgerichtet.

Die Aufwendungen für den Patrouillendienst der Securitas AG erhöhen sich um rund CHF 23'000, dies aufgrund einer Frequenzerhöhung der wöchentlichen Patrouillen auf dem Dorfplatz.

Im Jahr 2009 wurden vermehrt Radarmessungen durchgeführt, weshalb sich der Ertrag um rund CHF 16'000 erhöht.

Kultur und Freizeit

Kulturförderung, Massenmedien, Antennenanlagen, Parkanlagen, Wanderwege, Sport, übrige Freizeitgestaltung

	Jahresrechnung	Voranschlag	
	2008	2009	
Ertrag	182'250	253'593	189'000
Aufwand	-406'485	-446'349	-418'500
Saldo	-224'235	-192'756	-229'500

Die Ausgaben der Kulturkommission wurden erhöht, es resultieren Mehraufwendungen von CHF 10'000 (Cyrano-Aufführung und Druck des Oetwiler Kalender).

Die Kosten für Wegunterhalt und Sport fielen geringer aus als budgetiert..

Die Betriebsrechnung "Antennen- und Kabelanlage" schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 66'135.95 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 9'800. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes "Antennen- und Kabelanlage" betragen Ende 2009 CHF 21'994.97.

Gesundheit

Spitäler, Ambulante Krankenpflege, Krankheitsbekämpfung, Lebensmittelkontrolle, übriges Gesundheitswesen

	Jahresrechnung	Voranschlag	
	2008	2009	2009
Ertrag	33'502	31'387	2'500
Aufwand	-781'989	-857'723	-755'300
Saldo	-748'487	-826'336	-752'800

Der Gemeindebeitrag an das Defizit des Spitals Limmattal fiel um rund CHF 7'000 höher aus als angenommen.

Ebenso fallen die Sockelbeiträge höher an als budgetiert. Es entstehen Mehraufwendungen von rund CHF 48'000.

Der Beitrag an die Spitex erhöht sich um netto CHF 9'000.

Soziale Wohlfahrt

Sozialversicherung allgemeines, Krankenversicherung, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Jugend, Invalidität, Alters- und Pflegeheim Weiningen, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, freiwillige wirtschaftliche Hilfe, Asylbewerberbetreuung, übrige soziale Wohlfahrt, Hilfsaktionen

	Jahresrechnung	Voranschlag	
	2008	2009	2009
Ertrag	557'875	622'980	600'000
Aufwand	-1'129'601	-1'201'733	-1'289'400
Saldo	-571'726	-578'753	-689'400

Die Aufwendungen im Bereich der sozialen Wohlfahrt sind erfahrungsgemäss schwierig zu budgetieren, da sie einerseits von den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten abhängen und anderseits in kleineren Gemeinden auch starken Schwankungen unterliegen.

Im Bereich Soziale Wohlfahrt mussten mehr Einwohner unterstützt werden, als angenommen. Es entstehen Mehraufwendungen in Höhe von CHF 24'000.

Im Jahr 2009 wurden im Bereich Zusatzleistungen weniger Personen unterstützt als budgetiert.

Der budgetierte Betrag für Kleinkinderbetreuung wurde im Jahr 2009 nicht benötigt.

Der Betrag an das Jugendsekretariat Dietikon ist rund CHF 7'000 höher ausgefallen als budgetiert.

Verkehr

Gemeindestrassen, Bundesbahnen, Regionalverkehr

	Jahresrechnung	Voranschlag	
	2008	2009	2009
Ertrag	120'531	128'860	136'200
Aufwand	-462'854	-478'611	-601'400
Saldo	-342'324	-349'751	-465'200

Die budgetierten Kosten von rund CHF 13'000 für eine neue Abdampfanlage sowie die Neuinstallation einer Parkuhr bei der Gemeindescheune wurden nicht ausgeschöpft.

Im Bereich Betriebs- und Verbrauchsmaterial entstehen aufgrund des strengen Winters und der diversen Auftausalzbestellungen Mehraufwendungen in Höhe von rund CHF 10'000.

Die Strassenunterhaltskosten sind geringer ausgefallen, aus diesem Grund fällt der Rückerstattungsbetrag von Dritten rund CHF 15'000 tiefer aus, als budgetiert.

Im Bereich Dienstleistungen Dritter entstehen Minderaufwendungen in Höhe von rund CHF 31'500, da die budgetierten Rechtsberatungskosten in Zusammenhang mit der Sperrung der Hüttikerstrasse nicht benötigt wurden.

Umwelt und Raumordnung

Brunnenwasserversorgung, Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhof und Bestattung, Gewässerunterhalt und -verbauung, Naturschutz, übriger Umweltschutz, Raumordnung

	Jahresrechnung	gen	Voranschlag
	2008	2009	2009
Ertrag	942'917	964'961	1'128'500
Aufwand	-1'063'877	-1'154'673	-1'337'900
Saldo	-120'960	-189'712	-209'400

Die Betriebsrechnung "Wasser" weist einen Ertragsüberschuss von CHF 55'930.47 aus, budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 14'100. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes "Wasser" betragen Ende 2009 CHF 466'530.25.

Infolge Minderaufwendungen der Kläranlage und Kehrichtverbrennung Limmattal weist die Betriebsrechnung "Abwasser" einen Ertragsüberschuss von CHF 42'826.00 aus, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 108'300. Dies zeigt ein um CHF 151'126.00 besseres Ergebnis als veranschlagt. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebs "Abwasser" betragen Ende 2009 CHF 1'082'080.74.

Die Betriebsrechnung "Abfallbeseitigung" weist einen Aufwandüberschuss von CHF 10'155.65 aus, budgetiert waren CHF 8'000. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebs "Abfallbeseitigung" betragen Ende 2008 CHF 228'827.75.

Volkswirtschaft

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Industrie, Gewerbe, Handel, Elektrizitätsversorgung

	Jahresrechnung	Voranschlag	
	2008	2009	2009
Ertrag	255'450	229'052	224'000
Aufwand	-63'553	-59'823	-63'900
Saldo	191'897	169'229	160'100

Die budgetierte Gewinnausschüttung der ZKB in Höhe von CHF 169'000 wurde um CHF 11'433.40 übertroffen.

Finanzen und Steuern

Gemeindesteuern, Finanzausgleich, Kapitaldienst, Buchgewinne u. -verluste, Grundeigentum Finanzvermögen, Abschreibungen, Stiftungen

	Jahresrechnung	Voranschlag		
	2008	2009	2009	
Ertrag	5'092'377	4'595'429	4'970'000	
Aufwand	-1'486'625	-1'377'989	-1'138'200	
Saldo	3'605'753	3'217'440	3'831'800	

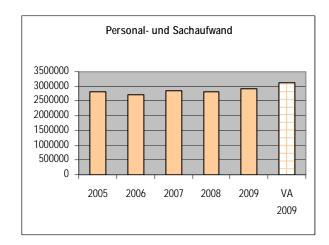
Die ordentlichen Steuereinnahmen des laufenden Jahres sind um CHF 80'000 höher ausgefallen als budgetiert.

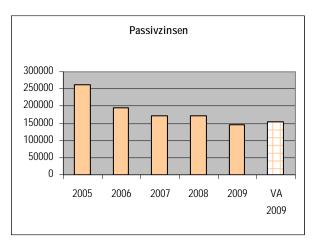
Bei den ordentlichen Steuern der Vorjahre liegen die Eingänge um rund CHF 278'129.20 unter den Erwartungen.

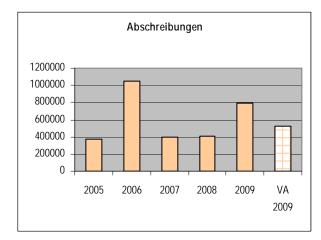
Die Ablieferungen an andere Gemeinden aus den Steuerausscheidungen fallen um rund CHF 135'000 höher aus als budgetiert.

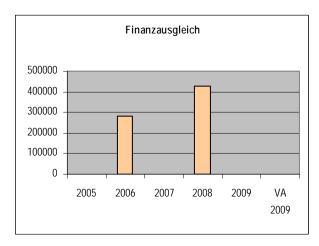
Im Grundsteuerbereich resultiert ein Mehrertrag von rund CHF 35'000 gegenüber dem Voranschlag. Bei den Quellensteuern hingegen resultiert ein Minderertrag von rund CHF 52'000.

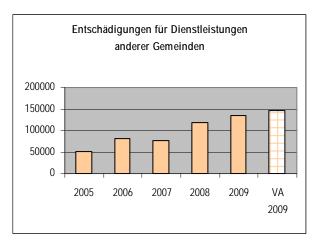
Entwicklung des Aufwandes der Sachgruppen 2005 bis 2009

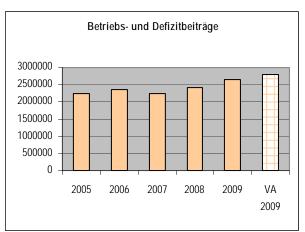






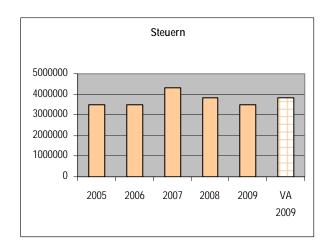


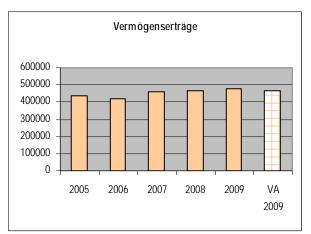


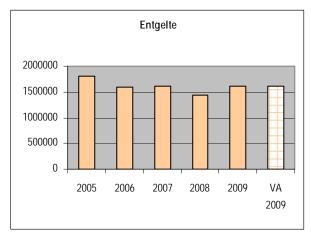


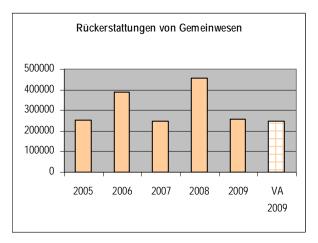
Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

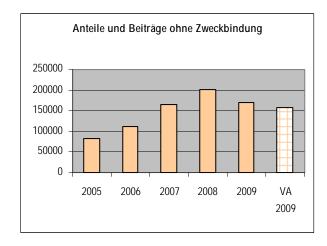
Entwicklung des Ertrages der Sachgruppen 2005 bis 2009

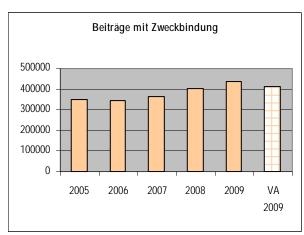








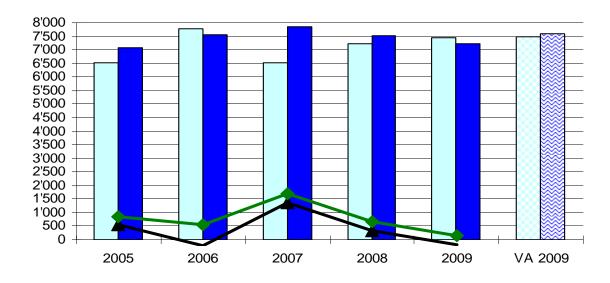




Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

Finanzkennzahlen / Auswertungen

 in tausend Franken	2005	2006	2007	2008	2009	VA 2009
Aufwand	6'535.9	7'795.3	6'509.2	7'214.8	7'433.0	7'490.6
Ertrag	7'079.0	7'573.7	7'861.5	7'538.3	7'235.4	7'577.4
Gewinn/Verlust	543.1	-221.6	1'352.3	323.5	-197.6	86.8
Netto-Cash-Flow	854.3	113.0	1'695.9	671.6	134.0	392.5



Selbstfinanzierungsgrad

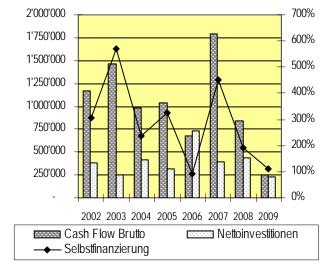
Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erarbeiteten Mitteln. Der Durchschnitt der letzten 8 Jahre liegt bei 231 %.

< 60 % starker Schuldenzuwachs nicht tragbar 60 - 75 % Schuldenzuwachs

Erhöhung der Leistungsfähigkeit

75 - 100 % leichter Schuldenzuwachs Finanzhaushalt ausgeglichen

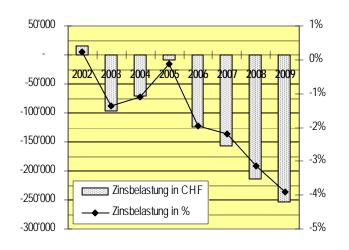
> 100 % Schuldenabbau optimale Finanzlage



Zinsbelastungsanteil

Diese Kennzahl zeigt den Anteil des Finanzertrages, welcher für den Zinsendienst aufgewendet wurde bzw. wird. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin und/oder auf hohe Kapitalkosten (Zinsen).

	Verschuldung	Belastung
0 - 2%	klein	erträglich
3 - 5%	mittel	gross
6 - 8%	gross	sehr hoch
> 8%	überschuldet	kaum tragbar

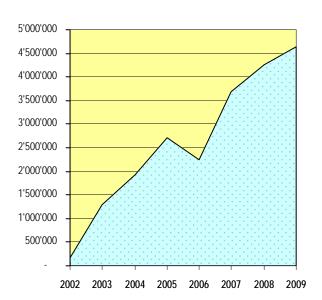


Nettoschuld / Nettovermögen

Diese Kennzahl zeigt die Verschuldung bzw. das Vermögen in absoluten Zahlen.

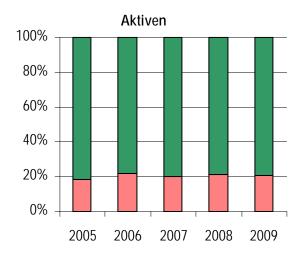
Eine hohe Nettoschuld führt zu hohen Zinsaufwendungen und belastet längerfristig den Finanzhaushalt des Gemeinwesens.

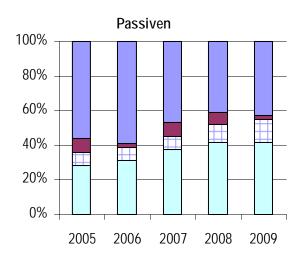
Die Nettoverschuldung bzw. das Nettovermögen hängt stark von den jährlichen Investitionen ins Verwaltungsvermögen und den Abschreibungssätzen ab.



Strukturvergleich Bilanz

Aktiven	2005	2006	2007	2008	2009
Finanzvermögen	12'555.0	10'533.4	11'877.6	11'151.6	10'865.6
Verwaltungsvermögen	2'804.0	2'965.0	2'985.0	3'036.0	2'839.0
Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-
Passiven					
Fremdkapital	8'641.3	7'930.0	6'986.8	5'799.4	5'884.5
Verrechnungen	1'176.1	316.8	1'169.7	1'047.5	306.2
Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	1'148.0	1'060.7	1'162.9	1'473.9	1'844.8
Eigenkapital	4'393.6	4'190.9	5'543.2	5'866.8	5'669.1
Bilanzsumme	15'359.0	13'498.4	14'862.6	14'187.6	13'704.6





Geldflussrechnung 2008 und 2009 (in tausend Franken)

Geldwirksame Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Umteilung vom Finanzvermögen O Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen Umteilung ins Verwaltungsvermögen O Abgang diverser Grundstücke O Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Geldfluss aus Investitionsrechnung -74 -28 Geldfluss aus Investitionsrechnung -74 -28 Geldfluss aus Investitionsrechnung -74 -28 Flüssige Mittel Anfangsbestand Veränderung Flüssige Mittel	·		2008	2009
Ordentliche Abschreibungen Zusätzliche Abschreibungen Buchgewinne / Buchverluste Buchgewinne / Buchgerluste Buchgewinne / Buchger	Laufende Rechnung	Erfolg	323	-198
Zusätzliche Abschreibungen Buchgewinne / Buchverluste 0 Selbstfinanzierung 771 229 Veränderung Forderungen Veränderung Finanzanlagen Veränderung Transitorische Aktiven 0 Veränderung Liegenschaftsbewertung Veränderung Laufende Verpflichtungen Veränderung Kurzfristige Schulden Veränderung Verpflichtungen für Sonderrechnungen Veränderung Verpflichtungen für Sonderrechnungen Veränderung Verpflichtungen für Sonderrechnungen Veränderung Verrechnungen Veränderung verrechnung Veränderungen Geldfluss aus Laufender Rechnung Investitionsrechnung Veränderung aus Gewährung (-)/Rückzahlung (+) von Darlehen Geldwirksame Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Veränderung verreitionen Verwaltungsvermögen Veränderung verreitionen Verwaltungsvermögen Veränderung	3		369	352
Selbstfinanzierung			18	75
Veränderung Forderungen Veränderung Finanzanlagen Veränderung Transitorische Aktiven Veränderung Legenschaftsbewertung Veränderung Legenschaftsbewertung Veränderung Legenschaftsbewertung Veränderung Legenschaftsbewertung Veränderung Legenschaftsbewertung Veränderung Legenschaftsbewertung Veränderung Leufende Verpflichtungen Veränderung Kurzfristige Schulden Veränderung Verpflichtungen für Sonderrechnungen Veränderung Verpflichtungen für Sonderrechnungen Veränderung Transitorische Passiven Veränderung Verrechnungen Veränderung Verrechnungen Spezialfinanzierungen Spezialfinanzierungen Geldfluss aus Laufender Rechnung Veränderung aus Gewährung (-)/Rückzahlung (+) von Darlehen Geldwirksame Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Veränderung vom Finanzvermögen Veränderung Verwaltungsvermögen Veränderung Verwaltungsvermögen Veränderung Verwaltungsvermögen Veränderung Sesamtrechnung Veränderung Gesamtrechnung Veränderung Gesamtrechnung Veränderung Gesamtrechnung Veränderung Flüssige Mittel Anfangsbestand Veränderung Endbestand Veränderung Pitzen Pit				_
Veränderung Finanzanlagen Veränderung Transitorische Aktiven 0 0 0 Veränderung Liegenschaftsbewertung 0 0 0 Veränderung Liegenschaftsbewertung 0 0 0 Veränderung Leigenschaftsbewertung 0 0 0 Veränderung Leigenschaftsbewertung 0 0 0 Veränderung Kurzfristige Schulden 7 1 71 Veränderung Verpflichtungen für Sonderrechnungen 7 11 Veränderung Rückstellungen 1 0 17 Veränderung Rückstellungen 1 17 Veränderung Transitorische Passiven 1 17 Veränderung Verrechnungen 2 177 Veränderung Verrechnungen 3 11 371 Spezialfinanzierungen 3 11 371 Geldfluss aus Laufender Rechnung 3 35 1 1111 Investitionsrechnung 1 1 2 2 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3				
Veränderung Transitorische Aktiven Veränderung Liegenschaftsbewertung Veränderung Laufende Verpflichtungen Veränderung Kurzfristige Schulden Veränderung Kurzfristige Schulden Veränderung Verpflichtungen für Sonderrechnungen Veränderung Rückstellungen Veränderung Rückstellungen Veränderung Transitorische Passiven Veränderung Verrechnungen Veränderung Verrechnungen Veränderung Verechnungen Geldfluss aus Laufender Rechnung Veränderung aus Gewährung (-)/Rückzahlung (+) von Darlehen Geldwirksame Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen Abgang diverser Grundstücke Abgan				
Veränderung Liegenschaftsbewertung Veränderung Laufende Verpflichtungen Veränderung Kurzfristige Schulden Veränderung Kurzfristige Schulden Veränderung Verpflichtungen für Sonderrechnungen Veränderung Verpflichtungen für Sonderrechnungen Veränderung Rückstellungen Veränderung Transitorische Passiven Veränderung Verrechnungen Veränderung Verrechnungen Veränderung Verrechnungen Spezialfinanzierungen Spezialfinanzierungen Spezialfinanzierungen Geldfluss aus Laufender Rechnung Veränderung aus Gewährung (-)/Rückzahlung (+) von Darlehen Geldwirksame Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Veränderung vom Finanzvermögen O Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Verwaltungsvermögen O Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Verwaltung ins Verwaltungsvermögen Verwaltung vom Finanzvermögen O O Nettoinvestitionen Finanzvermögen O O Nettoinvestitionen Finanzvermögen O O O Nettoinvestitionen Finanzvermögen O O O O O O O O O O O O O O O O O O O				
Veränderung Laufende Verpflichtungen -589 180 Veränderung Kurzfristige Schulden 71 -71 Veränderung Verpflichtungen für Sonderrechnungen 7 11 Veränderung Rückstellungen -155 -12 Veränderung Rückstellungen 279 177 Veränderung Verrechnungen -122 -741 Spezialfinanzierungen 311 371 Geldfluss aus Laufender Rechnung 335 1'111 Investitionsrechnung Veränderung aus Gewährung (-)/Rückzahlung (+) von Darlehen Geldwirksame Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen -438 -230 Umteilung vom Finanzvermögen -438 -230 Umteilung vom Finanzvermögen -438 -230 Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen -438 -230 Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Umteilung ins Verwaltungsvermögen -74 -28 Umteilung ins Verwaltungsvermögen -74 -28 Geldfluss aus Investitionen Finanzvermögen -74 -28 Geldfluss aus Investitionsrechnung -774 -28 Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung -777 853 Veränderung Flüssige Mittel Anfangsbestand 1'241 264 (Inkl. Festgelder) Veränderung -977 653 Endbestand 264 917				
Veränderung Kurzfristige Schulden 71 -71 Veränderung Verpflichtungen für Sonderrechnungen 77 11 Veränderung Rückstellungen -155 -12 Veränderung Transitorische Passiven 279 177 Veränderung Verrechnungen 311 371 Spezialfinanzierungen 311 371 Geldfluss aus Laufender Rechnung 335 1'111 Investitionsrechnung Veränderung aus Gewährung (-)/Rückzahlung (+) von Darlehen 0 0 Geldwirksame Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen 0 0 0 Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen -438 -230 Umteilung vom Finanzvermögen 0 0 0 Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen -74 -28 Umteilung ins Verwaltungsvermögen 0 0 0 Abgang diverser Grundstücke 0 0 0 Abgang diverser Grundstücke 0 0 0 Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Geldfluss aus Investitionsrechnung -512 -258 Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung -512 -258 Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung -512 -258 Flüssige Mittel Anfangsbestand 1'241 264 (inkl. Festgelder) Veränderung -977 653 Endbestand 264 917				
Veränderung Verpflichtungen für Sonderrechnungen 7 11 Veränderung Rückstellungen -155 -12 Veränderung Transitorische Passiven 279 177 Veränderung Verrechnungen -122 -741 Spezialfinanzierungen 311 371 Geldfluss aus Laufender Rechnung 335 1'111 Investitionsrechnung Veränderung aus Gewährung (-)/Rückzahlung (+) von Darlehen 0 0 0 Geldwirksame Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen -438 -230 Umteilung vom Finanzvermögen 0 0 0 Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen -438 -230 Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Umteilung ins Verwaltungsvermögen 0 0 0 Abgang diverser Grundstücke 0 0 0 Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Geldfluss aus Investitionsrechnung -512 -258 Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung -512 -258 Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung -777 653 Flüssige Mittel Anfangsbestand 1'241 264 (inkl. Festgelder) Veränderung -777 653 Endbestand 264 917				
Veränderung Rückstellungen -155 -12 Veränderung Transitorische Passiven 279 177 Veränderung Verrechnungen -122 -741 Spezialfinanzierungen 311 371 Geldfluss aus Laufender Rechnung 335 1'111 Investitionsrechnung Veränderung aus Gewährung (-)/Rückzahlung (+) von Darlehen 0 Geldwirksame Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen -438 -230 Umteilung vom Finanzvermögen -438 -230 Umteilung vom Finanzvermögen -74 -28 Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Umteilung ins Verwaltungsvermögen -74 -28 Umteilung ins Verwaltungsvermögen -74 -28 Geldfluss aus Investitionen Finanzvermögen -74 -28 Geldfluss aus Investitionsrechnung -512 -258 Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung -512 -258 Veränderung langfristige Schulden -800 -200 Veränderung Flüssige Mittel Anfangsbestand 1'241 264 (inkl. Festgelder) Veränderung -977 653 Endbestand -264 917				
Veränderung Transitorische Passiven Veränderung Verrechnungen Spezialfinanzierungen Geldfluss aus Laufender Rechnung Veränderung aus Gewährung (-)/Rückzahlung (+) von Darlehen Geldwirksame Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Umteilung vom Finanzvermögen Veränderung ins Verwaltungsvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen Veränderung ins Verwaltungsvermögen Abgang diverser Grundstücke Untteilung ins Verwaltungsvermögen Abgang diverser Grundstücke Nettoinvestitionen Finanzvermögen Abgang diverser Grundstücke Oeldfluss aus Investitionsrechnung Veränderung Gesamtrechnung Veränderung Iangfristige Schulden Veränderung Flüssige Mittel Anfangsbestand Anfangsbestand Veränderung Anfangsbestand Veränderung Anfangsbestand Veränderung Anfangsbestand Veränderung Anfangsbestand Anfangsbestand Veränderung Anfangsbestand Anfangsbestand Veränderung Anfangsbestand Anfangsbesta				
Veränderung Verrechnungen Spezialfinanzierungen Geldfluss aus Laufender Rechnung Veränderung aus Gewährung (-)/Rückzahlung (+) von Darlehen Geldwirksame Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Umteilung vom Finanzvermögen Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen O Abgang diverser Grundstücke O Nettoinvestitionen Finanzvermögen Abgang diverser Grundstücke O Nettoinvestitionen Finanzvermögen Fiduss aus Investitionsrechnung Fidus aus Investitionsrechnung Veränderung langfristige Schulden Veränderung Flüssige Mittel Anfangsbestand Veränderung Flüssige Mittel Anfangsbestand Veränderung Flüssige Mittel Neränderung Flüssige Mittel Ne				
Spezialfinanzierungen Geldfluss aus Laufender Rechnung Neränderung aus Gewährung (-)/Rückzahlung (+) von Darlehen Geldwirksame Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Umteilung vom Finanzvermögen Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen O Abgang diverser Grundstücke O Nettoinvestitionen Finanzvermögen Abgang diverser Grundstücke O Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Geldfluss aus Investitionsrechnung -512 -258 Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung -77 853 Veränderung langfristige Schulden -800 -200 Veränderung Flüssige Mittel Anfangsbestand 1'241 264 (inkl. Festgelder) Veränderung Endbestand 264 917		Veränderung Transitorische Passiven		
Geldfluss aus Laufender Rechnung Investitionsrechnung Veränderung aus Gewährung (-)/Rückzahlung (+) von Darlehen Geldwirksame Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen Abgang diverser Grundstücke Nettoinvestitionen Finanzvermögen Abgang diverser Grundstücke Geldfluss aus Investitionsrechnung Flüssige Mittel Anfangsbestand Veränderung Flüssige Mittel Anfangsbestand Veränderung Anfangsbestand Veränderung Anfangsbestand Veränderung Elüssige Mittel Anfangsbestand Anfangsbestand Veränderung Elüssige Mittel Anfangsbestand Veränderung Anfangsbestand Veränderung Elüssige Mittel Anfangsbestand Anfangsbestand Veränderung Elüssige Mittel Anfangsbestand Anfangsbestand Veränderung Elüssige Mittel Anfangsbestand Anfangsbestand Anfangsbestand Veränderung Elüssige Mittel Anfangsbestand Anfangsbestand Anfangsbestand		Special financiarungen		
Investitionsrechnung Veränderung aus Gewährung (-)/Rückzahlung (+) von Darlehen Geldwirksame Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Umteilung vom Finanzvermögen O Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Umteilung ins Verwaltungsvermögen O Abgang diverser Grundstücke O Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Geldfluss aus Investitionsrechnung -512 -258 Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung Veränderung Iangfristige Schulden -800 -200 Veränderung Flüssige Mittel Anfangsbestand Veränderung -977 653 Endbestand -630 -630				
Geldwirksame Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen 0 0 0 Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen -438 -230 Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Umteilung ins Verwaltungsvermögen 0 0 0 Abgang diverser Grundstücke 0 0 0 Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Geldfluss aus Investitionsrechnung -512 -258 Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung -177 853 Veränderung Iangfristige Schulden -800 -200 Veränderung Flüssige Mittel Anfangsbestand 1'241 264 (inkl. Festgelder) Veränderung Flüsstand 264 917		Geluliuss aus Laulelluel Reclinulig	333	1 111
Umteilung vom Finanzvermögen 0 0 0 Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen -438 -230 Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Umteilung ins Verwaltungsvermögen 0 0 0 Abgang diverser Grundstücke 0 0 0 Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Geldfluss aus Investitionsrechnung -512 -258 Eliquiditätsveränderung Gesamtrechnung -512 -258 Veränderung langfristige Schulden -800 -200 Veränderung Flüssige Mittel Anfangsbestand 1'241 264 (inkl. Festgelder) Veränderung -977 653 Endbestand 264 917	Investitionsrechnung	Veränderung aus Gewährung (-)/Rückzahlung (+) von Darlehen	-	-
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen -438 -230 Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Umteilung ins Verwaltungsvermögen 0 0 Abgang diverser Grundstücke 0 0 Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Geldfluss aus Investitionsrechnung -512 -258 Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung -177 853 Veränderung langfristige Schulden -800 -200 Veränderung Flüssige Mittel Anfangsbestand 1'241 264 (inkl. Festgelder) Veränderung -977 653 Endbestand 264 917				-230
Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Umteilung ins Verwaltungsvermögen 0 0 Abgang diverser Grundstücke 0 0 0 Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Geldfluss aus Investitionsrechnung -512 -258 Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung -177 853 Veränderung langfristige Schulden -800 -200 Veränderung Flüssige Mittel Anfangsbestand 1'241 264 (inkl. Festgelder) Veränderung -977 653 Endbestand 264 917				•
Umteilung ins Verwaltungsvermögen Abgang diverser Grundstücke 0 0 Nettoinvestitionen Finanzvermögen Geldfluss aus Investitionsrechnung -512 -258 Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung -177 853 Veränderung langfristige Schulden -800 -200 Veränderung Flüssige Mittel Anfangsbestand 1'241 264 (inkl. Festgelder) Veränderung Endbestand 264 917		Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-438	-230
Abgang diverser Grundstücke 0 0 0 Nettoinvestitionen Finanzvermögen -74 -28 Geldfluss aus Investitionsrechnung -512 -258 Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung -177 853 Veränderung langfristige Schulden -800 -200 Veränderung Flüssige Mittel -977 653 Flüssige Mittel Anfangsbestand 1'241 264 (inkl. Festgelder) Veränderung Flüssige Mittel -977 653 Endbestand 264 917		Geldwirksame Nettoinvestitionen Finanzvermögen	-74	-28
Nettoinvestitionen Finanzvermögen Geldfluss aus Investitionsrechnung -512 -258 Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung -177 853 Veränderung langfristige Schulden -800 -200 Veränderung Flüssige Mittel Flüssige Mittel Anfangsbestand 1'241 264 (inkl. Festgelder) Veränderung Endbestand 264 917			0	0
Geldfluss aus Investitionsrechnung -512 -258 Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung -177 853 Veränderung langfristige Schulden -800 -200 Veränderung Flüssige Mittel -977 653 Flüssige Mittel Anfangsbestand 1'241 264 (inkl. Festgelder) Veränderung -977 653 Endbestand 264 917				_
Liquiditätsveränderung Gesamtrechnung Veränderung langfristige Schulden Veränderung Flüssige Mittel Flüssige Mittel Anfangsbestand (inkl. Festgelder) Veränderung Endbestand Anfangsbestand Overänderung Flüssige Mittel Overänderung Flüssige Mittel Overänderung Flüssige Mittel Overänderung Overänder		Nettoinvestitionen Finanzvermögen	-74	-28
Veränderung langfristige Schulden -800 -200 Veränderung Flüssige Mittel -977 653 Flüssige Mittel Anfangsbestand 1'241 264 (inkl. Festgelder) Veränderung -977 653 Endbestand 264 917		Geldfluss aus Investitionsrechnung	-512	-258
Veränderung Flüssige Mittel Flüssige Mittel Anfangsbestand (inkl. Festgelder) Veränderung Endbestand 1'241 264 653 Fundbestand 264 917	Liquiditätsveränderung	g Gesamtrechnung	-177	853
Flüssige Mittel Anfangsbestand 1'241 264 (inkl. Festgelder) Veränderung -977 653 Endbestand 264 917	Veränderung langfristi	ge Schulden	-800	-200
(inkl. Festgelder) Veränderung -977 653 Endbestand 264 917	Veränderung Flüssige	Mittel	-977	653
(inkl. Festgelder) Veränderung -977 653 Endbestand 264 917	Flüssige Mittel	Anfangsbestand	1'241	264
Endbestand 264 917				
	3, 11,			
Langfristige Schulden Anfangsbestand 4'700 3'900	Langfristige Schulden	Anfangshestand		3'900
Veränderung -800 -200	gogo oonalaon			
Endbestand 3'900 3'700				

Investitionsrechnung Verwaltungs- und Finanzvermögen

Voransch	Voranschlag 2009		Aufgabenbereiche		Rechnung 2009	
Ausgaben	Einnahmen		Politische Gemeinde	Ausgaben	Einnahmen	
0.00		090	Erneuerung sanitäre Anlagen Gdescheune	94'562.05		
3'000		321	Neuanschlüsse, Verkabelungen	5'174.70		
10'000		321	Kopfstation; Ersatz Bauteile	10'737.40		
	3'000	321	Antennenanschlussgebühren		32'700.00	
	1'000	321	Rückerstattung Investitionen		0.00	
	0	340	Rückerstattung Investitionen		16'657.00	
80'000		400	Investitionsbeiträge Spital Limmattal	56'074.00		
35'000		570	Investitionsbeiträge Altersheim	0.00		
0		620	San. A. Landstr., HöhenwPoststr.	6'976.95		
0		620	Strassenbeleuchtung Alte Landstrasse	1'489.25		
150'000		620	Tempo 30-Zone, unterer Dorfteil	19'522.25		
0		701	Ersatz Wasserleitung A. Landstrasse	2'997.20		
300'000		701	Stufenpumpwerk Sood	49'969.55		
31'500		701	Gruppenwasserversorgung	30'794.10		
0		701	Einlage ins Ausgleichskonto	119'743.25		
	20'000	701	Wasseranschlussgebühren		172'710.00	
0		710	Erneuerung Kanalisation	9'672.60		
50'000		710	Sanierung Kontrollschächte Schweizäck.	13'940.50		
0		710	Einlage ins Ausgleichskonto	219'700.05		
	30'000	710	Kanalisationsanschlussgebühren		243'313.15	
0		750	Saugarbeiten am Präsi-Weiher	53'683.95		
30'000		750	Gemeindebeitrag Neugestaltung Binzerli	0.00		
689'500	54'000			695'037.80	465'380.15	
	635'500		Nettoinvestition VV		229'657.65	
689'500	689'500			695'037.80	695'037.80	
Voransch	lag 2009		Aufgabenbereiche	Rechnui	na 2009	
Ausgaben	Einnahmen		Politische Gemeinde	Ausgaben	Einnahmen	
50'000		942	Sanierung KiGA-Pavillon	28'488.90		
0		942	Sicherung Nötzli-Scheune	-510.20		
50'000	-			27'978.70	-	
	50'000		Nettoinvestition FV		27'978.70	
50'000	50'000			27'978.70	27'978.70	

Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Aufhebung Aussichtschutz an Aussichtslage "Sood"

Antrag des Gemeinderates

 Gestützt auf § 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie auf § 11 c der Gemeindeordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat wird die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, bestehend aus dem Plan "Änderung Zonenplan" und der "Änderung Bauordnung" festgesetzt und der "Ergänzungsplan zum Zonenplan; Aussichtsschutz" aufgehoben.

Zustimmend Kenntnis genommen wird vom

- Bericht zu den Einwendungen,
- erläuterndem Bericht.
- 2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Teilrevision der Bauund Zonenordnung zu genehmigen.
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen an der in Ziffer 1 verabschiedeten Bau- und Zonenordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als unmittelbare Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von formellen Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 1. März 2010

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Weisung

A. Ausgangslage

Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 176 befindet sich das Reservoir Sood sowie ein Aussichtspunkt. Das Reservoir Sood wird nicht mehr benötigt und stillgelegt. Der Aussichtspunkt mitten im Wohnquartier hat eine untergeordnete Bedeutung. Mit Blick auf die beinahe erschöpften Baulandreserven beabsichtigt der Gemeinderat, das Grundstück zu verkaufen und für eine Überbauung freizugeben. Damit das möglich ist, müssen vorgängig in einem Planungsverfahren Bauverbot und Aussichtsschutz aufgehoben werden. Dies ist Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Bau- und Zonenordnung.

B. Bauordnung

In der Bauordnung wird der Artikel 3.1 'Aussichtsschutz' ersatzlos aufgehoben. Unverändert belassen bleibt das Hauptkapitel 3 'Weitere Festlegungen', obwohl mit der Aufhebung des Kapitels zum Aussichtsschutz es keine weiteren Festlegungen gibt. Dies einerseits, dass die Bauordnung nicht neu nummeriert werden muss und andererseits, dass bei einer künftigen Revision wieder Bestimmungen unter 'Weitere Festlegungen' denkbar sind.

C. Ergänzungsplan zum Zonenplan

Der bisherige Aussichtsschutz besteht aus einem Bauverbot im Nahbereich des Aussichtspunktes und aus einer Höhenbeschränkung der entfernteren Grundstücke. Definiert ist der Aussichtsschutz im "Ergänzungsplan zum Zonenplan, Aussichtspunkt Sood", welcher von der Gemeindeversammlung am 19. April 1983 festgesetzt und vom Regierungsrat mit RRB Nr. 3612 am 26. September 1984 genehmigt worden ist. Dieser Plan wird ersatzlos aufgehoben.

D. Zonenplan

Im Zonenplan wird der Aussichtsschutz im Plan und in der Legende aufgehoben.

E. Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)

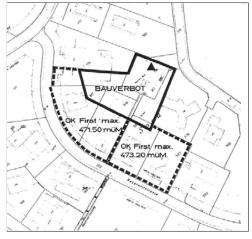
Laut Art. 47 RPV erstattet die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und den Richtplan berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen. Insbesondere legt sie dar, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie die Reserven haushälterisch genutzt werden sollen.

a) <u>Berücksichtigung des kantonalen und regionalen</u> Richtplans

Im kantonalen Richtplan werden die betroffenen Grundstücke dem Siedlungsgebiet zugewiesen. Der regionale Siedlungsrichtplan weist den betroffenen Grundstücken eine niedrige bauliche Dichte zu (vertikale, grüne Schraffur). Mit der (unveränderten) Zonierung und der Aufhebung des Bauverbots wird dem regionalen Richtplan entsprochen.

b) <u>Berücksichtigung des kommunalen Richtplans</u> Gemäss kommunalem Verkehrsplan vom 29. Juni

1982 ist der über das Grundstück verlaufende Fussweg von kommunaler Bedeu-



tung. Dieser Fussweg sollte mit einer Dienstbarkeit

gesichert oder bei einer Überbauung des Grundstückes abparzelliert werden. Die rechtliche Sicherstellung des Fusswegs sollte vor dem Verkauf des Grundstücks erfolgen.

c) Berücksichtigung der Umweltschutzgesetzgebung

- Gewässerschutz

Die von der Revision betroffenen Grundstücke befinden sich laut Gewässerschutzkarte im Gewässerschutzbereich Ao. Dieser Gewässerschutzbereich bezweckt den Schutz der Wasserqualität oberirdischer Gewässer, wenn dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung eines Gewässers erforderlich ist (Art. 29 eidg. Gewässerschutzverordnung). Im vorliegenden Fall sind keine speziellen Massnahmen zu treffen.

- Wasserversorgung

Das Grundstück ist von zwei Seiten her mit einer Wasserleitung erschlossen. Bei der nördlichen Leitung handelt es sich um die ehemalige Quellzuleitung. Diese wird abgehängt. Mit Wasser erschlossen bleibt das Grundstück durch die nach Westen abgehende Leitung.

Entwässerung

Auf dem Grundstück besteht keine Versickerungsmöglichkeit. Es ist im Mischsystem via vorhandener Mischwasserleitung zu entwässern.

- Waldabstand

Im Grundstück Kat.-Nr. 176 verläuft eine Waldabstandslinie. Diese Waldabstandslinie lässt genügend Spielraum für eine Überbauung des Grundstücks.

d) <u>Nutzungsreserven im weitgehend überbautem</u> Gebiet

Mit der Aufhebung des Bauverbots und der Höhenbeschränkung nimmt die Nutzungsreserve in einem statistisch nicht relevanten Ausmass zu. Aufgrund der Geringfügigkeit kann auf entsprechende Berechnungen verzichtet werden.

e) Vorprüfung und Mitwirkung

Der Gemeinderat Oetwil an der Limmat hat an seiner Sitzung vom 19. Januar 2009 die Revisionsvorlage verabschiedet. Vom 13. März bis 13. Mai 2009 wurde sie öffentlich aufgelegt und vom Kanton vorgeprüft.

Mit Schreiben vom 24. April 2009 hat die Baudirektion im Rahmen der Vorprüfung folgende zwei Vorbehalte angebracht, welche vom Gemeinderat abgehandelt worden sind:

- Aus raumplanerischer Sicht ist vorgängig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der festgelegten Waldabstandslinie eine sinnvolle Überbauung auf dem Restgrundstück überhaupt noch möglich ist Erwägung des Gemeinderats: Im Bereich der Waldabstandslinie ist aufgrund der Grundstücksform eine Überbauung ohnehin kaum möglich. Der überbaubare Teil des Grundstücks ausserhalb der Waldabstandslinie hat eine annähernd quadratische Form und ist damit bestens für eine Überbauung geeignet. Zur Optimierung der Überbaubarkeit wäre immer noch eine Verlegung des öffentlichen Fussweges an die Parzellengrenze denkbar, ist für die Überbaubarkeit des Grundstücks aber nicht zwingend erforderlich. Berücksichtigung: Der Vorbehalt wird nicht berücksichtigt.
- Es ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die unmittelbar angrenzenden Grundstücke Kat.-Nr. 174, 562, 578 und 618 im Sinne einer aus regionaler Sicht anzustrebenden lockeren und durchgrünten Siedlungsstruktur zu arrondieren.

Erwägung des Gemeinderats: Eine Arrondierung mit den vorgeschlagenen Nachbargrundstücken drängt sich nicht auf und dürfte wohl kaum das Einverständnis der betroffenen Nachbarn finden. Zudem sind die Nachbargrundstücke überbaut und eine Gesamtüberbauung käme daher wohl ohnehin nicht in Frage. Auch würde eine Gesamtüberbauung der vorhandenen lockeren Siedlungsstruktur und der Vorgabe des regionalen Richtplans (niedrige bauliche Dichte) widersprechen. Zudem hat eine Arrondierung nichts mit einer Zonenplanung zu tun. Grundstücke können jederzeit und ohne Zonenplanänderung zusammengelegt werden.

Berücksichtigung: Der Vorbehalt wird nicht berücksichtigt.

Die Planungsträger der Nachbargemeinden und der Region wurden im Rahmen der öffentlichen Auflage angehört. Sechs Gemeinden und die Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) haben der Vorlage vorbehaltlos zugestimmt.

In Bezug auf die Mitwirkung der Bevölkerung gingen während der öffentlichen Auflage keine Stellungnahmen von Privatpersonen ein.

Gemeindescheune, Erneuerung der sanitären Einrichtungen, Genehmigung Kreditabrechnung

Antrag des Gemeinderates

 Die Abrechnung des Kredites über die Erneuerung der sanitären Einrichtung der Gemeindescheune mit Gesamtkosten von Fr. 87'954.90 exkl. MwSt und einer Kreditüberschreitung von Fr. 5'954.90 wird genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 15. März 2010

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft "Gemeindescheune, Erneuerung der sanitären Einrichtungen, Genehmigung Kreditabrechnung" an ihrer Sitzung vom 26. April 2010 behandelt.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- die detaillierte und aussagekräftige Bauabrechnung schliesst mit einem Kostenanteil für Oetwil an der Limmat von CHF 87'954.90 (exkl. MwSt.), was Mehrkosten von CHF 5'954.90 gegenüber dem erteilten Kredit von CHF 82'000 (exkl. MwSt.) entspricht, ab;
- die Abrechnung stimmt mit der Buchhaltung überein.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2010, die vorliegende Kreditabrechnung zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat, 26. April 2010

Die Präsidentin Der Aktuar

G. Kleiner U. Leemann

Weisung

Am 2. Juni 2009 bewilligte die Gemeindeversammlung für die Erneuerung der sanitären Einrichtung der Gemeindescheune einen Kredit in der Höhe von CHF 82'000 exkl. MwSt.

Die Arbeiten wurden im Herbst 2009 ausgeführt.

Die Abrechnung präsentiert sich wie folgt:

Arbeitsgattung	Kredit exkl.	Abrechnung	Differenz exkl.	Abrechnung	Differenz inkl.
	MwSt.	exkl. MwSt.	MwSt.	inkl. Mwst.	Mwst.
Abbruch, Baumeister	Fr. 11'000.00	Fr. 10'735.90	- Fr. 264.10	+ Fr. 11'551.85	+ Fr. 551.85
Elektro	Fr. 7'500.00	Fr. 7'016.95	- Fr. 483.05	+ Fr. 7'550.30	+ Fr. 50.30
Heizung, Sanitär	Fr. 21'000.00	Fr. 21'965.85	+ Fr. 965.85	+ Fr. 23'635.25	+ Fr. 2'635.25
Lüftung	Fr. 5'000.00	Fr. 1'273.50	- Fr. 3'726.50	- Fr. 1'370.30	- Fr. 3'629.70
Gipser, Plattenleger	Fr. 13'000.00	Fr. 15'985.60	+ Fr. 2'985.60	+ Fr. 17'200.50	+ Fr. 4'200.50
Schreiner	Fr. 5'500.00	Fr. 6'511.10	+ Fr. 1'011.10	+ Fr. 7'005.95	+ Fr. 1'505.95
Bodenbelag	Fr. 5'500.00	Fr. 7'992.60	+ Fr. 2'492.60	+ Fr. 8'600.00	+ Fr. 3'100.00
Maler	Fr. 3'500.00	Fr. 4'728.40	+ Fr. 1'228.40	+ Fr. 5'087.70	+ Fr. 1'587.70
Architekt (Pauschale)	Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00	+/- Fr. 0.00	+ Fr. 10′760.00	+ Fr. 760.00
Gebühren	<u>Fr. 0.00</u>	<u>Fr. 1'745.00</u>	<u>+ Fr. 1'745.00</u>	<u>+ Fr. 1'800.20</u>	<u>+ Fr. 1'800.20</u>
Total	Fr. 82'000.00	Fr. 87'954.90	+ Fr. 5'954.90	Fr. 94'562.05	+ Fr. 12'562.05

Die Bauabrechnung schliesst mit einer Kostenüberschreitung von Fr. 5'954.90 gegenüber dem bewilligten Kredit von Fr. 82'000 ab. Die Mehrkosten in Höhe von rund CHF 6'000 resultieren aus zusätzlichen Arbeiten und Ausstattungen, welche bei der Projektierung nicht vorgesehen waren, sowie den nicht budgetierten Gebühren, welche die Gemeinde auch für gemeindeeigene Bauten in Rechnung stellen muss.

Zweckverband Spitalverband Limmattal, Teilrevision der Zweckverbandsstatuten

Antrag des Gemeinderates

 Die Teilrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal gemäss dem von der Delegiertenversammlung am 1. Dezember 2009 genehmigten Entwurf mit den Ergänzungen des Gemeindeamtes vom 13. Januar / 22. Februar 2010 werden genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 15. März 2010

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Oetwil hat an ihrer Sitzung vom 6. April 2010 die Teilrevision der Zweckverbandsstatuten des Spitalverbandes Limmattal geprüft. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat, 6. April 2010

Die Präsidentin Der Aktuar

G. Kleiner U. Leemann

Begründung:

Ausgangslage

Das Spital Limmattal wird von einem Zweckverband getragen. Dieser wird von den Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weinigen und von den Furttaler Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf gebildet.

Art. 93 der Verfassung des Kantons Zürich zwingt die als Zweckverbände organisierten Trägerorganisationen öffentlicher Aufgaben zur Einführung von Volksinitiative und Referendum. Dies erfordert entweder eine Überarbeitung der Verbandsstatuten oder die Änderung der Rechtsform.

Die gesundheitspolitischen Entwicklungen und insbesondere die schweizweite Einführung von Fallpauschalen ("SwissDRG") ab 2012, werden in den nächsten Jahren alle Spitäler unter starken wirtschaftlichen Druck setzen. Organisation und Führung der Spitäler müssen den neuen Anforderungen angepasst, und die betrieblichen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit das Spital diesem Druck standhalten kann. Der dramatische Umbruch im Gesundheitswesen und die gemäss Kantonsverfassung neu zu gestaltenden Entscheidungsprozesse im Zweckverband machen eine gründliche Auseinandersetzung mit der Organisationsund Rechtsform des Spitals Limmattal nötig. Der Zeitund Anpassungsdruck ist hoch.

2. Lösungssuche

Der Verwaltungsrat des Spitalverbandes Limmattal hat mit externer Unterstützung eine sorgfältige Lagebeurteilung vorgenommen. Er ist hinsichtlich der zu wählenden Rechtsform zum Schluss gekommen, dass die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Aktiengesellschaft grundsätzlich die besten Chancen bietet, den künftigen Herausforderungen gewachsen zu sein. Diese Haltung teilte die Delegiertenversammlung und legte sie im Rahmen einer Vernehmlassung auch den

Trägergemeinden zur Stellungnahme vor. Dabei zeigte sich, dass zwar eine Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden diesen Argumenten folgte und die Idee der Aktiengesellschaft unterstützte. Gleichwohl sah der Verwaltungsrat davon ab, diese Variante weiter zu verfolgen, weil sich mehrere Gemeinden, darunter auch die beiden Städte Schlieren und Dietikon, gegen eine Aktiengesellschaft ausgesprochen hatten. Dabei machten verschiedene dieser Gemeinden deutlich, dass sie nicht grundsätzlich gegen die Rechtsform der Aktiengesellschaft seien. Angesichts der zahlreichen Unwägbarkeiten der nahen Zukunft (Auswirkungen der neuen Spitalfinanzierung; neue Spitalliste 2012; zukünftige Rolle der Gemeinden in der Gesundheitsversorgung) erachteten sie den Zeitpunkt für einen solchen Entscheid jedoch als ungünstig. Die Alternative zur Aktiengesellschaft, die so genannte "Interkommunale Anstalt", stiess auf wenig Begeisterung.

Der Verwaltungsrat kam unter dem Eindruck, dass unter den Gemeinden Einstimmigkeit hergestellt werden muss, zum Schluss, vorerst nur die verfassungsgenügende Anpassung der Verbandsstatuten weiterzuverfolgen und von einer Änderung der Rechtsform zurzeit abzusehen. Damit gewinnt die Trägerschaft Zeit und bewahrt sich zugleich die volle Handlungsfreiheit. Die Lage wird neu zu beurteilen sein, wenn die gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen im Kanton Zürich klar sind oder zumindest deutlicher zutage treten als heute.

Zielsetzung

Die Statutenanpassung soll mit geringstmöglichem Aufwand erfolgen.

Am Text soll nur das geändert werden,

- was aufgrund der Verfassung notwendig ist (Initiative, Referendum und die Kompetenzregelung der Organe – soweit das überhaupt nötig ist),
- was als Nachvollzug einer im Zweckverband bereits geübten Praxis in die Statuten aufgenommen werden sollte (Nennung der Mitglieder aus dem Furttal; Regelung der Kompetenzen Baukommission),

 was mit Blick auf die absehbaren Reformen auf operativer Ebene zweckmässig auch in den Statuten zu regeln ist (z.B. Personelle Aufstockung des Verwaltungsrates; Wahlorgan für die Spitalleitung und Flexibilisierung ihrer Zusammensetzung; Anpassung der Finanzkompetenzen).

4. Vorbereitende Massnahmen

Eine Arbeitsgruppe des Verwaltungsrates hat die geltenden Statuten diesen Zielsetzungen gemäss überarbeitet. Am 9. Juli 2009 diskutierte die Delegiertenversammlung den Entwurf. Dabei wurden keine grundlegenden Einwände geäussert.

Der angepasste Statutenentwurf wurde anschliessend den Zweckverbandsgemeinden zur Vernehmlassung zugestellt. Die sich daraus ergebenden Änderungs- und Ergänzungsanträge der Gemeinden konnten zum grössten Teil übernommen werden.

Die so bereinigten Statuten wurden der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 1. Dezember 2009 vorgelegt. Die Delegierten verabschiedeten die Statuten einstimmig zu Handen der Verbandsgemeinden.

Im Januar/Februar 2010 erfolgte eine Vorprüfung der Änderungen beim Gemeindeamt des Kantons Zürich. Die sich daraus ergebenden, weitgehend formellen Änderungen (insbesondere Beibehaltung der alten Nummerierung; Präzisierung der Aufgaben der Baukommission; fixe Anzahl der Mitglieder der Organe) sind in der Vorlage berücksichtigt.

5. Die wesentlichen Änderungen

Im Folgenden werden die wichtigsten Statutenänderungen dargestellt. Für Einzelheiten wird auf die beiliegende vergleichende Darstellung der bisherigen und der angepassten Statuten verwiesen.

Nennung der Furttaler Gemeinden (Artikel 1, 4 und 44)

Nach der Schliessung des Bezirksspitals Dielsdorf traten mit Wirkung 1. Januar 2003 die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf dem Zweckverband Spital Limmattal bei. Dieser Anschluss betraf und betrifft nur das Spital, nicht jedoch das Pflegezentrum. Diese Eingrenzung rechtfertigte damals keine Statutenänderung. Im Zuge der anstehenden Änderungen können die Statuten präzisiert werden. Sie nennen nun alle Gemeinden des Zweckverbandes und unterscheiden nach Beteiligten an der Akutversorgung bzw. am Pflegezentrum.

Diese Unterscheidung spielt eine Rolle für die Entrichtung von Deckungsbeiträgen an den Betrieb des Pflegezentrums, für die Investitionen ins Pflegezentrum und für die Festsetzung der Berechtigung an verbleibenden Vermögensteilen im Fall der Liquidation des Verbandes.

Gesamtheit der Stimmberechtigten als neues Verbandsorgan (Artikel 9a – 9h)

Die neue Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 verlangt in Art. 93, dass die Zweckverbände in ihren Statuten das Initiativ- und Referendumsrecht für Stimmberechtigte regeln. Damit ergibt sich für den Verband ein neues Organ: Die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes. Die Rechte dieses neuen Organs lehnen sich an das "Gesetz über die politischen Rechte im Kantons Zürich" an.

- Obligatorisches Referendum: Zu den unübertragbaren Kompetenzen dieses neuen Organs gehört die Finanzkompetenz ab einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von 5 Millionen Franken bzw. wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von 1.5 Millionen Franken.
- Fakultatives Referendum: Die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet haben das Recht, Beschlüsse der Delegiertenversammlung mittels Referendum dem Volk zur abschliessenden Beschlussfassung vorlegen zu lassen. Dem fakultativen Referendum unterstehen einerseits gewisse Ausgabenbe-

schlüsse (siehe weiter hinten) und grundsätzlich alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, soweit sie in den Statuten nicht ausdrücklich davon ausgenommen werden. Für das fakultative Referendum bedarf es 800 gültiger Unterschriften von Stimmberechtigten im Verbandsgebiet. Sie sind binnen einer Frist von 30 Tagen einzureichen. Zum Vergleich: In den Städten Schlieren oder Dietikon müssen für das Zustandekommen eines Referendums 400 gültige Unterschriften innert 30 Tagen beigebracht werden.

Bestimmte Geschäfte, die in den Statuten abschliessend aufgeführt sind, entziehen sich dem Referendum durch die Stimmberechtigten grundsätzlich. Das ist in den politischen Gemeinden ganz ähnlich.

- Initiative: Für die Initiative bedarf es 1'500 gültiger Unterschriften. Sie sind innert einer Frist von sechs Monaten beizubringen. Zum Vergleich: Dietikon wie auch Schlieren verlangen 500 Unterschriften. Gegenstand einer Initiative können alle Themen sein, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstehen. Darüber hinaus kann eine Initiative Statutenänderungen oder die Auflösung des Verbandes verlangen. Die Beschlusskompetenz über die Auflösung des Verbandes und über die Änderung von Statuten verbleibt jedoch weiterhin bei den Gemeinden. Diese Regelung wurde von der Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, so festgesetzt.
- Urnenabstimmung: Die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stimmt grundsätzlich an der Urne ab. So will es die kantonale Gesetzgebung. Beschlüsse fallen mit dem einfachen Mehr der Stimmenden im gesamten Verbandsgebiet. Die Abstimmungen werden vom Verwaltungsrat angesetzt und von der Stadt Schlieren als Wahlleitender Behörde durchgeführt.

Damit die Stimmberechtigten ihre Rechte überhaupt wahrnehmen können, ist im Zweckverband vermehrt das Öffentlichkeitsprinzip zu beachten. Dem Mehr an demokratischer Mitwirkung der Stimmberechtigten steht der Nachteil gegenüber, dass die Entscheidungsprozesse träger sein werden als heute.

Verbandsgemeinden (Artikel 10/11)

Um Kompetenzkonflikte zu vermeiden, müssen die Finanzkompetenzen der Verbandsgemeinden zwingend auf das neue Organ, die Gesamtheit der Stimmberechtigten, übertragen werden. Konsequenz dieser Anpassung ist, dass die Gemeinden (als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Miteigentümer der Liegenschaften) in ihren heutigen Kompetenzen eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Kreditgenehmigung.

Den Gemeinden verbleibt die Wahl der Delegierten, Entscheid über die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszwecks, Statutenänderungen, Kündigung der Mitgliedschaft im Verband und Auflösung des Zweckverbandes.

Verwaltungsrat (Artikel 19 ff)

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (VR) wurde von bisher fünf auf neu sieben erhöht. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, neben den Vertretern der Verbandsgemeinden auch externe Fachpersonen zu wählen.

Weiter ergibt sich aus dem übergeordneten Gemeinderecht, dass mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten kein Verwaltungsratsmitglied mehr der Delegiertenversammlung angehören darf.

Mehr einem formalen Erfordernis entspricht, dass die Statuten die Art der Beschlussfassung im VR regeln (Beschlussfähigkeit durch Anwesenheit der Hälfte plus einem VR, Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder und Stichentscheid des Präsidenten bei Stimmengleichheit.).

Neu wählt der Verwaltungsrat die Spitalleitung und setzt deren Entschädigung fest. Nicht wählen kann er dagegen den Spitaldirektor. Das liegt wie bisher in der Kompetenz der Delegiertenversammlung.

Baukommission (Artikel 22b - 22f)

Nach den bisherigen Statuten konnte die Delegiertenversammlung eine besondere Baukommission für bestimmte Projekte bestellen und ihre Aufgaben und Kompetenzen festlegen. Im Hinblick auf das anstehende Sanierungs- und Erweiterungsprojekt erscheint es angebracht, die Baukommission nicht nur als Kommission, sondern als separates, nicht-ständiges Organ in den Statuten ausdrücklich vorzusehen. Die Baukommission hat in ihrem Bereich eine ähnliche Rolle wie der Verwaltungsrat. Ihre Regelung orientiert sich am bisherigen Beschluss der Delegiertenversammlung.

Spitalleitung (Artikel 23 ff)

Neu besteht die Spitalleitung aus sieben statt bisher drei Mitgliedern. Auf eine Benennung oder Aufzählung bestimmter Funktionen wird verzichtet. Damit tragen die Statuten dem Bedürfnis Rechnung, die Führungsorganisation im Bedarfsfall ohne aufwändige Statutenrevision anpassen zu können.

Rechnungsprüfungskommission (Artikel 26 ff)

Auf Anregung der Gemeinden sehen die Statuten vor, dass die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) gleichzeitig in einer Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde tätig sein müssen. Dies stellt sicher, dass die Mitglieder der RPK über Erfahrung im öffentlichen Rechnungswesen verfügen.

Anpassung der Finanzkompetenzen

Wegen der Einführung des neuen Organs der Stimmberechtigten mussten die Finanzkompetenzen überprüft und neu aufgeteilt werden. Wegleitend für die Neuordnung war, dass die Schwelle des fakultativen bzw. obligatorischen Referendums nicht zu tief angesetzt wird: Die Stimmberechtigten sollen nicht wegen jeder Bagatelle an die Urne gerufen werden müssen. Umgekehrt sollten die Grenzwerte aber auch nicht zu hoch sein, weil sonst die neuen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten gar nie zum Tragen kämen. Schliesslich war zu beachten, dass das Spital finanziell handlungsfähig bleibt.

Organ	Budgetierte, einmalige, nicht gebundene Aus- gaben für einen bestimmten Zweck	Wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck	Nicht budgetier- te, einmalige, nicht gebundene Ausgaben (total pro Jahr)	Auftragsverge- bungen aus bewilligten Krediten
Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden				
Obligatorisches Referendum	> 5 Mio.	> 1.5 Mio.		
Fakultatives Referendum	>3.5 – 5 Mio.	> 1 – 1.5 Mio.		
Zuständiges Organ der Verbandsgemeinden				
DV	1.5 – 5 Mio.	500'000 – 1.5 Mio.	> 500'000 – 5 Mio.	
VR	> 200'000 – 1.5 Mio.	> 100'000 – 500'000	Bis 500'000	Bis Budgetkom- petenz
Spitalleitung	Bis 200'000	Bis 100'000	Gemäss Vorgaben VR	Gemäss Vorgaben VR

Die Grenze für das fakultative Referendum orientiert sich an der bisherigen Investitionspraxis. Die meisten Investitionen liegen unter dem Wert von 3.5 Millionen Franken und damit in der abschliessenden Kompetenz der Delegiertenversammlung (Beispiele: Reorganisation Zentralsterilisation: 1.9 Millionen Franken; Ersatz CT-Anlage: 1.4 Millionen Franken; Umbau Notfallstation: 3.3 Millionen Franken etc.). Grosse Investitionen liegen dagegen meist über 5 Millionen Franken. In einem solchen Fall greift neu das obligatorische Referendum.

6. Weiteres Vorgehen und Inkrafttreten

Weil die vorgesehenen Anpassungen "die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen", müssen sämtliche Verbandsgemeinden den Statutenänderungen zustimmen (Art. 46 Abs. 2 der geltenden Statuten).

Nach der Zustimmung durch alle Verbandsgemeinden müssen die angepassten Statuten noch formell durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt werden. Erst danach können sie in Kraft gesetzt werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt den genauen Zeitpunkt.

Zweckverbandsvereinbarung

des

Spitalverbandes Limmattal

Vom 15. März 2010

Statuten des Spitalverbandes Limmattal

Statuten vom 23.08.2000

I. Trägerschaft und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden den Spitalverband Limmattal.

Art. 2 Rechtsform

Der Spitalverband Limmattal, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

Art. 3 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Schlieren.

Art. 4 Zweck

Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.

Angepasste Statuten

(Genehmigter Entwurf der DV vom 1. Dezember 2009 mit Ergänzungen des Gemeindeamtes vom 13. Januar/ 22. Februar 2010)

Die Änderungen sind fett, kursiv dargestellt.

I. Trägerschaft und Zweck

Art. 1

Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf bilden den Spitalverband Limmattal.

Art. 2

Der Spitalverband Limmattal, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

Art. 3

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Schlieren.

Art. 4

Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.

Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf nur den Aufgabenbereich Akutspital.

Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.

Art. 5 Aufnahme weiterer Gemeinden

Auf Gesuch hin können nach Anhörung der Verbandsgemeinden durch Beschluss der Delegiertenversammlung weitere Gemeinden in den Spitalverband aufgenommen werden.

Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und – pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie sich nicht auf den Verband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.

Art. 6 Anschlussverträge

Der Verband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen, die sich auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beschränken können.

II. Organisation

1. Allgemeines

Art. 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die nach den jeweiligen Gemeindeverordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Verwaltungsrat;
- d) die Spitalleitung;
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.

Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.

Art. 5

Auf Gesuch hin können nach Anhörung der Verbandsgemeinden durch Beschluss der Delegiertenversammlung weitere Gemeinden in den Spitalverband aufgenommen werden.

Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie sich nicht auf den Verband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.

Art. 6

Der Verband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen, die sich auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beschränken können.

II. Organisation

1. Allgemeines

Art. 7 Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
- b) die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden;
- c) die Delegiertenversammlung;
- d) der Verwaltungsrat;
- e) die Baukommission
- f) die Spitalleitung;
- g) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 8

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates, der Baukommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.

Art. 9 Bekanntmachungen

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.

Art. 9

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.

2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

a) Allgemeines

Art. 9 a Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 9 b Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 9 c Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- 1. die Einreichung von Initiativen;
- 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
- 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendumsund Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
- 4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1.5 Mio;

b) Initiative

Art. 9 d Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 9 e Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 9 f Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird. Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verwaltungsrat, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

c) Fakultatives Referendum

Art. 9 g Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

- wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
- wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 800 Stimmberechtigte beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
- 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 9 h Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- 1. die Wahlen;
- die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
- 3. die Festsetzung des Voranschlages;
- 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
- 5. ablehnende Beschlüsse;
- 6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
- 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;
- 8. Ausgabenbeschlüsse bis Fr. 3.5 Mio. pro Fall für einmalige und bis Fr. 1.0 Mio. für wiederkehrende Ausgaben.

2. Verbandsgemeinden

Art. 10 Quorum der Gemeinden

Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, erhalten hat. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen (Art. 46).

Art. 11 Befugnisse

Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:

- a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung
- b) Entscheid bezüglich Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes;
- c) Bewilligung von Krediten für budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben von über 1 Million Franken;
- d) Bewilligung von Krediten für nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben von über 250'000 Franken pro Rechnungsjahr;
- e) Bewilligung von Krediten für nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 150'000 Franken pro Rechnungsjahr;
- f) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert von über 1 Million Franken;
- g) Abnahme der Bauabrechnungen im Sinne von lit.c).

Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden richtet sich, sofern die jeweilige Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, nach dem auf die betreffende Gemeinde fallenden Kostenanteil.

- 9. Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements
- 10. Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie

3. Verbandsgemeinden

Art. 10

Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, erhalten hat. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen (Art. 46).

Art. 11

Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:

- a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung
- b) Entscheid bezüglich Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes;
- c) Änderung dieser Statuten
- d) Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
- e) Auflösung des Zweckverbandes
- [lit. f und g aufgehoben]

Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

3. Delegiertenversammlung

Art. 12 Status

Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des Verbandes.

Art. 13 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 25 Mitgliedern. Der Vertretungsanspruch richtet sich nach der Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören. Der Verwaltungsrat legt vor Ende der Amtsdauer auf Grund der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekannt gegebenen Bevölkerungszahlen den Vertretungsanspruch der Gemeinden für die neue Amtsperiode fest.

Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden, legt der Verwaltungsrat auf den 1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde auf Grund der Bevölkerungszahlen neu fest.

Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss Art. 6 besteht, können eine Vertreterin/ einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen.

Die Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 14 Unvereinbarkeit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Limmattal und des Pflegezentrums dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.

Art. 15 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/ der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt:

4. Delegiertenversammlung

Art. 12

Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des Verbandes.

Art. 13

Die Delegiertenversammlung besteht aus 25 Mitgliedern. Der Vertretungsanspruch richtet sich nach der Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören. Der Verwaltungsrat legt vor Ende der Amtsdauer auf Grund der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekannt gegebenen Bevölkerungszahlen den Vertretungsanspruch der Gemeinden für die neue Amtsperiode fest.

Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden, legt der Verwaltungsrat auf den 1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde auf Grund der Bevölkerungszahlen neu fest.

Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss Art. 6 besteht, können eine Vertreterin/ einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen.

Die Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 14

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Limmattal und des Pflegezentrums dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.

Art. 15

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/ der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt:

- a) den Präsidenten/die Präsidentin;
- b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin;
- c) die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- e) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss.

Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin müssen der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören. Der Präsident/die Präsidentin und der/die Vorsitzende der Spitalleitung zeichnen gemeinsam für die Delegiertenversammlung und für den Verband.

Art. 16 Einberufung / Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des Voranschlages sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem:

- a) auf Anordnung des Verwaltungsrates;
- b) gemäss vorher beschlossener Vertagung;
- c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder;
- d) auf Verlangen der Exekutiven eines Drittels der Verbandsgemeinden.

Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen. Die Anträge des Verwaltungsrates und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur Einsicht aufzulegen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen.

- a) den Präsidenten/die Präsidentin:
- b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin;
- c) die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- d) den Präsidenten/die Präsidentin sowie die Mitglieder der Baukommission
- e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- f) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss.

Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/ Vizepräsidentin müssen der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören. Der Präsident/die Präsidentin und der/die Vorsitzende der Spitalleitung zeichnen gemeinsam für die Delegiertenversammlung und für den Verband.

Art. 16

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des Voranschlages sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem:

- a) auf Anordnung des Verwaltungsrates;
- b) gemäss vorher beschlossener Vertagung;
- c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder;
- d) auf Verlangen der Exekutiven eines Drittels der Verbandsgemeinden.

Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 Arbeitstage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen; mit gleicher Frist sind die Sitzungen öffentlich bekannt zu machen. Die Anträge des Verwaltungsrates und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur Einsicht aufzulegen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von ¼ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 17 Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums;
- b) Verabschiedung von Vorlagen zu Handen der Gemeinden;
- c) Entscheid über die Aufnahme von Gemeinden in den Spitalverband;
- d) Abschluss von Anschlussverträgen;
- e) Anstellung des Verwaltungsdirektors/ der Verwaltungsdirektorin, der Chefärzte / Chefärztinnen und des Pflegedirektors / der Pflegedirektorin;
- f) Bestellung der besonderen Baukommission für Projekte gemäss Art. 32 dieser Statuten und projektbezogener Beschrieb der Aufgaben und Kompetenzen der besonderen Baukommission;
- g) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane;
- h) Erlass einer Personalverordnung;
- i) Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglementes.

Art. 17

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums;
- b) Verabschiedung von Vorlagen zu Handen der Stimmberechtigten des Zweckverbandes und der Gemeinden;
- c) Entscheid über die Aufnahme von Gemeinden in den Spitalverband;
- d) Abschluss von Anschlussverträgen;
- e) Anstellung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin.

[alte lit. f aufgehoben]

- f) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane (unter Vorbehalt der Entschädigung der Spitalleitung, welche durch den Verwaltungsrat festgelegt wird);
- g) Erlass einer Personalverordnung;
- h) Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements
- i) Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung

Art. 18 Finanzkompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) Festsetzung des Voranschlages, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden kann:
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates;
- c) Abnahme der Bauabrechnungen für von der Delegiertenversammlung bewilligte Baukredite;
- d) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 750'000 Franken bis 1 Million Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;
- e) Anordnungen, die nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 150'000 Franken bis maximal 250'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;
- f) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 100'000 Franken bis maximal 150'000 Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;
- g) Auftragsvergebungen im Betrag von mehr als 3 Millionen Franken aus bewilligten Krediten;
- h) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis 1 Million Franken.

Art. 18

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) Festsetzung des Voranschlages, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden kann;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates;
- c) Abnahme der Bauabrechnungen für von den Stimmberechtigten des Zweckverbandes oder von der Delegiertenversammlung bewilligte Baukredite;
- d) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1.5 Mio. Franken bis 5 Million Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;
- e) Anordnungen, die nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als insgesamt 500'000 Franken bis maximal 5.0 Mio. Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;
- f) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 500'000 Franken bis maximal 1.5 Mio. Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;

[alte lit. g aufgehoben]

g) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis 5 Million Franken.

Art. 18 a

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

4. Verwaltungsrat

Art. 19

Der Verwaltungsrat ist geschäftsführendes Organ des Verbandes.

Art. 20

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin sowie drei weiteren Mitgliedern der Delegiertenversammlung. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.

Die Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt. Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf weitere beratende Personen beiziehen.

Art. 21

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Präsidium und Verwaltungsdirektion beziehungsweise deren Stellvertretung zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.

5. Verwaltungsrat

Art. 19

Der Verwaltungsrat ist geschäftsführendes Organ des Verbandes.

Art. 20

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie fünf weiteren Mitgliedern, wobei letztere nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.

Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, die übrigen Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nur bedarfsweise und auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates. Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt. Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf weitere beratende Personen beiziehen.

Art. 21

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Präsidium und Spitaldirektion beziehungsweise deren Stellvertretung zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.

Art. 21 a

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 22 Befugnisse

Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm zu:

- a) Geschäftsführung für den Verband;
- b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums;
- c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Gemeinden;
- e) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- f) Abschluss von Rahmen- und Zusammenarbeitsverträgen mit externen Leistungserbringern;
- g) Erlass der Taxordnung;
- h) Erlass von Reglementen für Spitalleitung und Kommissionen;
- i) Erlass eines Verwaltungsreglements, das auch die Delegation von Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder und an Mitglieder der Spitalleitung enthält;
- j) Festlegung der strategischen Ausrichtung.

Art. 22

Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm zu:

- a) Geschäftsführung für den Verband;
- b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums;
- c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Gemeinden;
- e) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- f) Wahl der Mitglieder der Spitalleitung sowie Anstellung der Chefärzte / Chefärztinnen (unter Vorbehalt der Wahl des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin durch die Delegiertenversammlung);
- g) Abschluss von Rahmen- und Zusammenarbeitsverträgen mit externen Leistungserbringern;
- h) Erlass der Taxordnung;
- i) Erlass von Reglementen für Spitalleitung und Kommissionen;
- j) Erlass eines Verwaltungsreglements, das auch die Delegation von Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder und an Mitglieder der Spitalleitung enthält;
- k) Festlegung der strategischen Ausrichtung.

Art. 22 a Finanzkompetenzen

Dem Verwaltungsrat stehen zu:

a) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 200'000 Franken bis 1.5 Million Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;

- b) Anordnungen, die nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;
- c) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 100'000 Franken bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;
- d) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten;
- e) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis 1.5 Million Franken.

6. Baukommission

Art. 22 b Status

Die Baukommission ist ein Organ des Zweckverbandes, das für ein bestimmtes, grösseres Bauprojekt eingesetzt wird (wie Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen).

Soweit für die Baukommission keine Sonderbestimmungen gelten, kommen die Regeln für den Verwaltungsrat ergänzend zur Anwendung.

Art. 22 c Zusammensetzung

Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Verwaltungsrates sowie vier weiteren Mitgliedern, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Sie kann für ihre Arbeiten nach Bedarf interne und externe Fachspezialisten beratend beiziehen oder Ausschüsse einsetzen.

Art. 22 d Konstituierung/Beschlussfassung

Die Baukommission konstituiert sich selbst. Ihr Präsident/ihre Präsidentin und der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin beziehungsweise deren Stellvertretung zeichnen gemeinsam für die Baukommission.

Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 22 e Aufgaben

Zu den Aufgaben der Baukommission gehören:

- a) Erarbeitung eines abstimmungsreifen Bauprojekts;
- b) Vertretung des Projekts gegenüber der Delegiertenversammlung, den Gemeinden, der Bevölkerung und den Behörden;
- c) Begleitung und Beaufsichtigung der Realisierung des Projektes
- d) Erarbeitung von Bauabrechungen zuhanden des zuständigen Organs.
- e) Genehmigung der definitiven Projektelemente;
- f) Erlass von Korrekturmassnahmen bei Termin- und Kostenabweichungen;
- g) Bewilligung von Projektänderungen mit entsprechender Orientierung an die nächstfolgende Delegiertenversammlung;
- h) Antragstellung an die Delegiertenversammlung.
- i) selbstständiger Vollzug des geltenden Submissionsrechts.

Art. 22 f Öffentliches Beschaffungswesen und Finanzkompetenzen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

Die Baukommission verfügt über die bewilligten Planungs- und Baukredite im Rahmen des Bauprojekts.

7. Spitalleitung

Art. 23

Der Spitalleitung obliegt die operative Führung des Spitals und des Pflegezentrums.

SpitalleitungArt. 23 Status

Der Spitalleitung obliegt die operative Führung des Spitals und des Pflegezentrums.

Art. 24 Zusammensetzung

Die Spitalleitung besteht aus dem Verwaltungsdirektor/ der Verwaltungsdirektorin, dem Ärztlichen Direktor/der Ärztlichen Direktorin und dem Pflegedirektor/der Pflegedirektorin. Der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin führt den Vorsitz.

Art. 25 Befugnisse

Die Spitalleitung führt das Spital und das Pflegezentrum im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Grundsätze und Weisungen.

Insbesondere obliegen der Spitalleitung:

- a) Antragstellung an den Verwaltungsrat;
- b) Vollzug der Beschlüsse und Aufträge des Verwaltungsrates;
- c) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 100'000 Franken verursachen;
- d) Auftragsvergebungen bis 100'000 Franken aus bewilligten Krediten;
- e) Vertretung des Spitals und des Pflegezentrums gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden;
- f) laufende und unverzügliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Spitals und des Pflegezentrums;
- g) interne Koordination aller Aktivitäten einschliesslich des Rechts, ergänzende, im Personalreglement nicht vorgesehene Weisungen zu erlassen und aufzuheben.

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden im Geschäftsreglement für die Spitalleitung festgehalten.

Art. 24

Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor/ der Spitaldirektorin sowie sechs weiteren Mitgliedern. Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin führt den Vorsitz.

Art. 25

Die Spitalleitung führt das Spital und das Pflegezentrum im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Grundsätze und Weisungen.

Der Spitalleitung obliegen:

- a) Antragstellung an den Verwaltungsrat;
- b) Vollzug der Beschlüsse und Aufträge des Verwaltungsrates;
- c) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken verursachen;
- d) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten gemäss den Weisungen des Verwaltungsrates;
- e) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bis zu 100'000 Franken verursachen;
- f) Vertretung des Spitals und des Pflegezentrums gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden;
- g) laufende und unverzügliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Spitals und des Pflegezentrums;
- h) interne Koordination aller Aktivitäten einschliesslich des Rechts, ergänzende, im Personalreglement nicht vorgesehene Weisungen zu erlassen und aufzuheben.

[Absatz 3 aufgehoben]

RechnungsprüfungskommissionArt. 26 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern, wobei keine Gemeinde mit mehr als einem Mitglied vertreten sein darf.

Art. 27 Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.

Art. 28 Unvereinbarkeit

Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes Anwendung.

Art. 29 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung oder der Gemeinden fallen, sowie besondere Bauabrechnungen und stellt der Delegiertenversammlung Antrag. Ferner nimmt sie die nach der Verordnung über den Gemeindehaushalt vorgeschriebenen Kontrollen vor. Die Delegiertenversammlung beauftragt auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission eine externe Stelle mit der Durchführung von Revisionen.

8. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26

Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern aus dem Kreis der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, wobei keine Gemeinde mit mehr als einem Mitglied vertreten sein darf.

Art. 27

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/ der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.

Art. 28

Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes Anwendung.

Art. 29

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Zweckverbandes und der Delegiertenversammlung oder der Gemeinden fallen, sowie besondere Bauabrechnungen und stellt der Delegiertenversammlung Antrag. Ferner nimmt sie die nach der Verordnung über den Gemeindehaushalt vorgeschriebenen Kontrollen vor. Die Delegiertenversammlung beauftragt auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission eine externe Stelle mit der Durchführung von Revisionen.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

III. Betrieb

Art. 30 Allgemeines

Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.

Art. 31 Betriebsbeiträge

Der vom Staat nicht übernommene Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden anteilsmässig zu decken. Die Gemeinden, welche dem Verband nur mit Bezug auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beigetreten sind, beteiligen sich nur an dem Ausgabenüberschuss des Akutspitals beziehungsweise des Pflegezentrums.

Der Kostenverteiler richtet sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der um den Steuerkraftsausgleich berichtigten absoluten Steuerkraft (Nettosteuerertrag zu 100%) im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Budgetierung neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich.

Art. 32 Besondere Baurechnung

Für Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist eine besondere Baurechnung zu führen.

Art. 33 Kostenverteiler Bauprojekte

Für die Kostentragung bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist grundsätzlich der Modus des Kostenverteilers gemäss Art. 31 zur Anwendung zu bringen.

Ein allfällig aufgrund besonderer Verhältnisse notwendiger neuer Kostenverteiler für ein Bauprojekt gemäss Art. 32 ist den Verbandsgemeinden zusammen mit dem Kreditbegehren zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für den durch die Beiträge des Staates und der Verbandsgemeinden allenfalls nicht gedeckten Teil einer Schuld aus Bauprojekten gemäss Art. 32 kann der Verband, soweit gesetzlich möglich, Mittel auf dem Darlehensweg beschaffen.

III. Betrieb

Art. 30

Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.

Art. 31

Der vom Staat nicht übernommene Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden anteilsmässig zu decken. Die Gemeinden, welche dem Verband nur mit Bezug auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beigetreten sind, beteiligen sich nur an dem Ausgabenüberschuss des Akutspitals beziehungsweise des Pflegezentrums.

Der Kostenverteiler richtet sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der um den Steuerkraftsausgleich berichtigten absoluten Steuerkraft (Nettosteuerertrag zu 100%) im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Budgetierung neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich.

Art. 32

Für Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist eine besondere Baurechnung zu führen.

Art. 33

Für die Kostentragung bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist grundsätzlich der Modus des Kostenverteilers gemäss Art. 31 zur Anwendung zu bringen.

Ein allfällig aufgrund besonderer Verhältnisse notwendiger neuer Kostenverteiler für ein Bauprojekt gemäss Art. 32 ist den Stimmberechtigten des Zweckverbandes zusammen mit dem Kreditbegehren zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für den durch die Beiträge des Staates und der Verbandsgemeinden allenfalls nicht gedeckten Teil einer Schuld aus Bauprojekten gemäss Art. 32 kann der Verband, soweit gesetzlich möglich, Mittel auf dem Darlehensweg beschaffen.

Amortisation und Zinsendienst gehen nach Massgabe der kantonalen Vorschriften zu Lasten der Betriebsrechnung.

Art. 34 A-Konto Zahlungen

Bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist der Verwaltungsrat befugt, den Verbandsgemeinden nach Massgabe des Baufortschrittes Rechnung zu stellen.

IV. Verbandshaushalt und

Rechnungswesen

Art. 35 Eigentumsverhältnisse

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 36 Finanzplan/Voranschlag

Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den Finanzplan für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.

Der Verwaltungsrat hat jeweils bis zum 15. September den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr mit den sich daraus ergebenden voraussichtlichen Leistungen der Verbandsgemeinden vorzulegen.

Art. 37 Rechnungswesen

Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Die Betriebsrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungsführung ermittelt die Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden. Der Verwaltungsrat legt die Rechnung jeweils bis 15. April vor.

Für das Pflegezentrum wird eine in das Rechnungswesen des Spitals integrierte Nebenrechnung geführt.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Amortisation und Zinsendienst gehen nach Massgabe der kantonalen Vorschriften zu Lasten der Betriebsrechnung.

Art. 34

Bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist die Baukommission befugt, den Verbandsgemeinden nach Massgabe des Baufortschrittes Rechnung zu stellen.

IV. Verbandshaushalt und

Rechnungswesen

Art. 35

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 36

Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den Finanzplan für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.

Der Verwaltungsrat hat jeweils bis zum 15. September den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr mit den sich daraus ergebenden voraussichtlichen Leistungen der Verbandsgemeinden vorzulegen.

Art. 37

Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Die Betriebsrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungsführung ermittelt die Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden. Der Verwaltungsrat legt die Rechnung jeweils bis 15. April vor.

Für das Pflegezentrum wird eine in das Rechnungswesen des Spitals integrierte Nebenrechnung geführt.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Art. 39 Rechtsmittelverfahren

Gegen Anordnungen der Mitglieder der Spitalleitung kann, sofern die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, die Überprüfung durch den Verwaltungsrat verlangt werden. Gegen dessen Entscheid ist nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung der Rekurs zulässig.

Art. 40 Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, welche sich aus diesen Statuten ergeben, sind nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 41 Zivilrechtliche Streitigkeiten

Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.

Art. 42 Austritt

Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 43 Auflösung

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahin gefallen ist.

Art. 44 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren bis anhin geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

Art. 39

Gegen Anordnungen der Mitglieder der Spitalleitung kann, sofern die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, die Überprüfung durch den Verwaltungsrat verlangt werden. Gegen dessen Entscheid ist nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung der Rekurs zulässig.

Art. 40

Allfällige Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, welche sich aus diesen Statuten ergeben, sind nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 41

Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.

VI. Austritt, Auflösung, Liquidation

Art. 42

Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 43

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahin gefallen ist.

Art. 44

Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren bis anhin geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen. Dabei werden die den einzelnen Gemeinden zugehörigen Vermögenswerte wie folgt ermittelt.

Art. 45 Streitigkeiten

Streitigkeiten über den Austritt einer Verbandsgemeinde, über die Auflösung des Verbandes sowie über die Liquidation sind gemäss Abschnitt V. dieser Statuten zu erledigen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 46 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf das durch die Delegiertenversammlung bestimmte Datum in Kraft.

Änderung der Statuten

Änderungen der Zweckverbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen Änderungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.

- a) Der Wert der Vermögensteile gemäss Anlagebuchhaltung des Spitals Limmattal per 31. Dezember 2002, korrigiert um die jährlichen Abschreibungen nach den Kostenrechnungsvorschriften der Vereinigung "H+ Die Spitäler der Schweiz" fällt anteilmässig den im Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angeschlossenen Gründergemeinden zu.
- b) Der Wert aller Vermögensteile abzüglich des unter lit. a) ermittelten Wertes fällt anteilmässig allen im Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angeschlossenen Gemeinden zu.
- c) Der Wert der Vermögensteile für das Pflegezentrum fällt anteilmässig den im Zeitpunkt der Auflösung angeschlossenen Gründergemeinden zu. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

Art. 45

Streitigkeiten über den Austritt einer Verbandsgemeinde, über die Auflösung des Verbandes sowie über die Liquidation sind gemäss Abschnitt V. dieser Statuten zu erledigen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 46

Diese Statuten treten nach Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf das durch die Delegiertenversammlung bestimmte Datum in Kraft.

Änderungen der Zweckverbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen Änderungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.

Art. 47

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 30. Juli 1959 genehmigte "Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes für den gemeinsamen Bau und Betrieb eines Spitals im Limmattal" sowie alle Erlasse, die im Widerspruch stehen zu den vorliegenden Statuten, aufgehoben.

Art. 47

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 30. Juli 1959 genehmigte "Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes für den gemeinsamen Bau und Betrieb eines Spitals im Limmattal" sowie alle Erlasse, die im Widerspruch stehen zu den vorliegenden Statuten, aufgehoben.

Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL), Revision der Zweckverbandsstatuten

Antrag des Gemeinderates

Die revidierten Statuten des Zweckverbandes
 "Zürcher Planungsgruppe ZPL" werden genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 1. Februar 2010

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Oetwil hat an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2010 die Statuten des Zweckverbandes Zürcher Planungsgruppe Limmattal geprüft. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Statutenänderung anzunehmen.

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat, 23. Februar 2010

Die Präsidentin Der Aktuar

G. Kleiner U. Leemann

Ausgangslage:

Die elf politischen Gemeinden des Bezirks Dietikon haben sich im Jahre 1977 zum Zweckverband "Zürcher Planungsgruppe Limmattal-" (ZPL) zusammengeschlossen. Die Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) ist eine Planungsvereinigung, welche die geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet fördern will. Sie hat gemäss Planungs-und Baugesetz (PBG) insbesondere die Aufgabe, die regionalen Pläne auszuarbeiten und die Planungen ihrer Mitgliedsgemeinden auf ihre regionalen Ziele auszurichten. § 412 PBG verlangt denn auch ausdrücklich, dass sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Planung zu Zweckverbänden zusammen zu schliessen haben.

Die geltenden Statuten stammen aus dem Jahr 1977 und sind im Jahr 1992 erstmals teilrevidiert worden. In der Zwischenzeit ist die neue Kantonsverfassung in Kraft getreten. Diese neue Verfassung verlangt in Art. 93, dass die Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind. Die Volksrechte in den Gemeinden gelten sinngemäss auch für Zweckverbände, wobei das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im ganzen Verbandsgebiet zustehen. Laut Übergangsbestimmungen haben die Zweckverbände diese Rechte bis Ende 2009 in ihren Verbandstatuten zu regeln.

Obwohl die geltenden Statuten diese Volksrechte im Grundsatz schon bisher vorsahen, ergeben sich aus der neuen Verfassung doch verschiedene Anpassungen an den Statuten. Zudem hat der Zweckverband die Gelegenheit wahr genommen, die Statuten generell zu überprüfen und an die heutigen Bedürfnisse und Anforderungen anzupassen.

Formell lehnen sich die Statuten an die Musterverordnung des Kantons für Zweckverbände. Damit soll der Aufbau aller Statuten von Zweckverbänden möglichst vereinheitlicht werden. Die Anpassung an die Musterverordnung beinhaltet zahlreiche formelle Anpassungen, die aber materiell keine Änderung enthalten.

ANTRAG

Mit Beschluss vom 12. November 2009 hat die Delegiertenversammlung der ZPL die vorliegenden Statuten genehmigt.

Der Zweckverband "Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)" empfiehlt den Gemeinden, die Vorlage anzunehmen.

Die Verbandsgemeinden werden ersucht, die Beschlussfassung durch die zuständigen Organe innerhalb des ersten Halbjahres 2010 durchzuführen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Im Wesentlichen werden die Statuten wie folgt geändert:

- Die eingangs erwähnten demokratischen Volksrechte (Initiativ-und Referendumsrecht) werden entsprechend der neuen Kantonsverfassung formuliert.
- b) Der Sitz des Zweckverbandes soll von Schlieren an den Bezirkshauptort Dietikon verlegt werden.
- c) Der Verbandszweck wird angepasst und ausgerichtet auf die aktuellen Problemstellungen in der Raumplanung. Insbesondere soll die ZPL die Region in überregionalen oder kantonsgrenzüberschreitenden Planungen aktiv vertreten können.
- d) Das Verhältnis zum Verein "Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), deren Mitglied die ZPL ist, wird besser umschrieben und die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden formuliert.
- e) Die Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten, der Delegiertenversammlung und des Vor standes werden zeitgemäss geregelt und es wird neu geregelt, welche Finanzbeschlüsse einem fakultativen Referendum unterliegen.
- f) Die Aufgaben und Kompetenzen der Verbands-

organe werden den Anforderungen gemäss Muster-Statuten angepasst.

- g) Die Präsidien der Delegiertenversammlung und des Vorstandes werden gemäss bisheriger Praxis zu einem einzigen Präsidium vereinigt.
- h) Der Vorstand wird von 5 auf 7 Mitglieder erweitert und es wird präzisiert, dass die Vorstandsmitglieder nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sind. Mit der Wahl des Präsidiums werden Präsident/in und Vizepräsident/in zu Mitgliedern der Delegiertenversammlung. Zudem wird die langjährige Tradition nun in den Statuten verankert, dass die Vorstandsmitglieder in der Regel das Amt eines Stadt-oder Gemeindepräsidenten ausüben müssen.
- Die verbandseigene Rechnungsprüfungskommission (RPK) wird abgeschafft und die Rechnungsprüfung an die Gemeinde-RPK der Stadt Dietikon (Sitz des Verbandes) delegiert.
- j) Der Kostenverleger wird als Folge des neuen Finanzausgleichs geändert. Der neue Verteilschlüssel basiert nicht mehr auf dem Kriterium der Steuerkraft der einzelnen Gemeinde, sondern verteilt die Kosten zu je einem Drittel nach den folgenden Parametern: Einwohnerzahl der Gemeinde, Beschäftigtenzahl der Gemeinde, Gemeindefläche.

Ausführlicher Bericht

2.1 Ausgangslage

Die elf Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden unter der Bezeichnung "Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) eine Vereinigung mit dem Zweck, eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet zu ermöglichen, dazu die regionalen Pläne auszuarbei-

ten und die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf die regionalen Ziele auszurichten.

Diese Vereinigung stellt rechtlich im Sinne von § 7 des Gemeindegesetzes einen Zweckverband dar, dessen Verbandsstatuten von den Mitgliedern zuzustimmen ist und vom Regierungsrat genehmigt werden müssen.

Die geltenden Statuten stammen aus dem Jahr 1977 und wurden 1992 teilrevidiert, um eine Kommission für den öffentlichen Verkehr einsetzen zu können.

Die Notwendigkeit der Revision ergibt sich einerseits aus den Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung. Zugleich geht es darum, die Verbandsstatuten den heutigen Erfordernissen des Zweckverbandes anzupassen.

2.2 Neue Kantonsverfassung

Am 1. Januar 2006 trat die neue Kantonsverfassung (KV) in Kraft. Sie enthält in Art. 93 folgende Anforderungen, die von Zweckverbänden zu erfüllen sind:

- Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren (Art. 93 Abs. 1 KV)
- Die Volksrechte in den Gemeinden gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativrecht und das Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu (Art. 93 Abs. 2 KV).

Gleich wie bei den Gemeindeordnungen müssen auch in den Verbandsstatuten des Zweckverbandes die einzelnen Organe und deren Kompetenzen festgelegt werden.

Aus diesen Anforderungen mussten einzelne Bestimmungen zu den Organen und deren Kompetenzen präzisiert und teilweise angepasst werden.

Ebenso mussten die Verfahrensvorschriften bei Initiativen und Referendum präzisiert werden. Das Quorum für das Zustandekommen einer Initiative blieb dabei mit

1000 Stimmberechtigten unverändert und neu musste ein Quorum für Referenden festgelegt werden. Geklärt wurde im Übrigen auch, welche Beschlüsse der Delegiertenversammlung nicht referendumsfähig sind.

2.3 Totalrevision

Im Zusammenhang mit den notwendigen Anpassungen an die Kantonsverfassung ist die gesamte Überprüfung der Statuten sinnvoll. Dies einerseits, weil die Statuten an die Musterstatuten des Kantons angepasst werden, da die Statuten aller Zweckverbände möglichst vereinheitlicht werden sollen. Andererseits geht es darum, die Statuten an die heutigen Bedürfnisse und Anforderungen eines Zweckverbandes mit der Zweckbestimmung "Raumplanung" anzupassen.

2.4 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe mussten teilweise ergänzt und aufeinander abgestimmt werden.

Gegenüberstellung der Finanzkompetenzen der alten und der neuen Statuten

Organ		Statuten: Neu (in Ca	Alt	
Stimmberechtig-	Einmalig:	ab 500'000		Nicht geregelt
te	M/s alon	ah 100/000		
	Wieder- kehrend:	ab 100'000		
Delegiertenver- sammlung	Einmalig:	ab 100'000 bis 500'000		Ausserhalb Budget: ab 30'000
, and the second	Wieder- kehrend:	ab 40'000 bis 100'000		
Vorstand	Einmalig:	Innerhalb Budget: bis 100'000	Ausserhalb Budget: bis 25'000 im Einzelfall	Ausserhalb Budget: bis 10'000 im Einzelfall, total bis 30'000 pro Jahr
	Wieder- kehrend:	bis 40'000	bis 15'000 im Einzel fall, total 40'000 pro Jahr	·

2.5 Vorstand

Der Vorstand wird von 5 Mitgliedern auf 7 Mitglieder erweitert, um dessen Legitimation in der Region zu vergrössern. Das bisher ungeschriebene Sitzrecht der beiden Städte Dietikon und Schlieren wird neu statuarisch verankert. Ebenso wird die bisherige Gepflogenheit, dass im Vorstand Stadt- und Gemeindepräsidenten Einsitz nehmen, nun in den Statuten aufgenommen,

wobei die Formulierung so offen gewählt wurde, dass in Einzelfällen auch andere Personen in den Vorstand gewählt werden können.

Die Umsetzung der von der Kantonsverfassung in Art. 93 Abs. 1 verlangten demokratischen Organisation der Zweckverbände verlangt die personelle Trennung von Legislative und Exekutive, weshalb die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums nicht gleichzeitig der Delegiertenver-

sammlung angehören dürfen. Die revidierten Statuten kommen dieser Anforderung nach.

2.6 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die bestehende 5-köpfige Rechnungsprüfungskommission wird aufgehoben und es wird die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Dietikon als RPK für die ZPL eingesetzt.

2.7 Kostenverleger

Bisher sind die Kosten des Verbandes je zur Hälfte gemäss der Einwohnerzahl und der um die Steuerkraftausgleichsbeträge reduzierten bereinigten Steuerkraft verlegt worden. Die Steuerkraft ist aufgrund der Einführung des neuen Finanzausgleichs kein taugliches Kriterium mehr für die Verlegung der Kosten.

Es sind verschiedene Kostenverlegervarianten untersucht worden. Nachdem der Zweckverband zur Hauptsache raumplanerische Fragen in den Bereichen Siedlung, Verkehr und Landschaft bearbeitet, ist die Aufteilung der Kosten je zu 1/3 aufgrund folgender Parameter zweckmässig:

Einwohner, Beschäftigte, Fläche der Gemeinde. Ein Kostenverleger allein entsprechend den Einwohnern ist von der Delegiertenversammlung abgelehnt worden. Der gewählte neue Kostenverleger hat mit Ausnahme des von der DV abgelehnten Kostenverlegers auch die geringste Abweichung zum bisherigen Kostenverleger zur Folge.

Der neue Kostenverleger hat Mehrbelastungen in 5 Gemeinden von CHF 1'700.- bis zu CHF 5'500 zur Folge. Die übrigen 6 Gemeinden können mit einer Minderbelastung von CHF 1'800.- bis zu CHF 4'500 rechnen, worunter auch die Gemeinde Oetwil a.d.L..

2.8 Weitere Erläuterungen zu einzelnen Artikeln *Art. 2*

Der Sitz des Zweckverbandes soll von Schlieren in den Bezirkshauptort Dietikon verlegt werden.

Art. 3

Der Verbandszweck bleibt in der Hauptsache unverändert. Neu ist jedoch, dass die ZPL die Region aktiv in überregionalen Planungen vertritt. Gedacht ist dabei an die Mitarbeit in überregionalen und teilweise kantonsgrenzüberschreitenden Planungen wie Gesamtverkehrskonzepten, Freiraum- und Erholungskonzepten wie z. Bsp. das Projekt "Agglomerationspark Limmattal".

Art. 6 bis 8

Die ZPL ist seit ihrer Gründung Mitglied im Verein "Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU). Dieser Verein umfasst die Kernstadt Zürich sowie die sechs angrenzenden Planungsregionen und beschäftigt sich intensiv mit raumplanerischen Fragestellungen der Agglomeration Zürich.

Das Verhältnis zur RZU wird in diesen Artikeln präzisiert, indem festgehalten wird, welche Aufgaben der RZU delegiert werden können und was die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind.

Art. 24

Der Artikel präzisiert, dass Delegiertenversammlung und Vorstand von den gleichen Personen präsidiert werden.

Art. 29

Die Einberufung der Delegiertenversammlung wird flexibilisiert, indem nur noch in der Regel 2 Delegiertenversammlungen durchzuführen sind.

Art. 30

Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung wird an die Anforderungen gemäss Musterstatuten angepasst.

Zweckverbandsvereinbarung

der

Zürcher Planungsgruppe Limmattal

Vom 1. Februar 2010

Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zusammenschluss

Die Politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden unter dem Namen "Zürcher Planungsgruppe Limmattal" (in der Folge ZPL genannt) auf unbestimmte Zeit eine regionale Planungsvereinigung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975. Die ZPL ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Dietikon.

Art. 3 Verbandszweck

Die ZPL fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dafür notwendigen regionalen Pläne aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten. Auf Begehren einer Gemeindebehörde kann sie beim Vollzug der Planung mithelfen.

Es obliegt ihr im Besonderen:

- a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
- b) die Planung der gemäss PBG nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
- c) zu über- ,neben- und nachgeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
- e) ihre Mitglieder und weitere regionale Gremien in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten;
- f) die Region in überregionalen Planungen aktiv zu vertreten.

Die ZPL kann ferner:

- g) auf Begehren ihrer Verbandsmitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke nicht beeinträchtigt;
- h) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
- i) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszwecks übernehmen.

Art. 4 Neue Aufgaben

Die Übernahme von Aufgaben, die über den in Art. 3 festgelegten Verbandszweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Verbandsstatuten.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Verbandsstatuten. Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder:

- a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen;
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten;
- c) zu Planungsfragen. die ihnen vom Verband unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

2 Mitgliedschaft im Verein "Regionalplanung Zürich und Umgebung" (RZU)

Art. 6 Mitgliedschaft

Die ZPL ist Mitglied des Vereins "Regionalplanung Zürich und Umgebung" (RZU), der im Sinne des PBG die Dachorganisation der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet bildet.

Art. 7 Der RZU übertragene Aufgaben

Die ZPL kann die Koordination der Planungen der ZPL mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton der RZU übertragen. Die ZPL bringt sich in solche Koordinationsprojekte aktiv ein. Sie kann auch planerische Einzelaufgaben an die RZU übertragen.

Art. 8 Gegenseitige Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der ZPL als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins. Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Vorstandes der ZPL und ihrer Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

3 Organisation

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Organe

Die Organe der ZPL sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- b) die Verbandsgemeinden;
- c) die Delegiertenversammlung;
- d) der Vorstand;
- e) die Rechnungsprüfungskommission;
- f) die Kommission für den öffentlichen Verkehr.

Art. 10 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, der Rechnungsprüfungskommission und der Kommission für den öffentlichen Verkehr beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Art. 12 Bekanntmachungen

Die von der ZPL ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen. Für den Fristenlauf gilt die Publikation im Amtsblatt. Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden, Delegierten und Vorstandsmitglieder erfolgen schriftlich. Die Bevölkerung ist gemäss Öffentlichkeitsprinzip und im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Den Verbandsgemeinden werden Protokollkopien aller Verbandsorgane zugestellt.

3.2 Die Stimmberechtigten der ZPL

3.2.1 Allgemeines

Art. 13 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der ZPL.

Art. 14 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Art. 15 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten der ZPL stehen zu:

- a) die Einreichung von Initiativen;
- b) die Ergreifung des fakultativen Referendums;
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
- d) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.-.

3.2.2 Initiative

Art. 16 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder faktultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 17 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie:

- a) von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird;
- b) oder als Einzelinitiative von mindestens 9 Mitgliedern der Delegiertenversammlung unterstützt wird.

Art. 18 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. Der Vorstand kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

3.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 19 Referendumsfähige Beschlüsse

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

- a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung der Beschlüsse anwesenden Delegierten die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
- b) wenn innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 500 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
- c) wenn in der nämlichen Frist mindestens 9 Mitglieder der Delegiertenversammlung der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellen;

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt;

Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 20 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- a) Wahlen;
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- c) die Festsetzung des Voranschlages;
- d) die Genehmigung der gebundenen Ausgaben;
- e) ablehnende Beschlüsse;
- f) Anträge an die Verbandsgemeinden;
- g) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung entspricht;
- h) Stellungnahmen und Vernehmlassungen.
- i) Beschlüsse über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 200'000.-und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 70'000.-.

3.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- a) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
- b) die Änderung dieser Statuten;
- c) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- d) die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 22 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

3.4 Delegiertenversammlung

Art. 23 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Jede Gemeinde hat mindestens zwei Sitze; zählt sie mehr als 10 000 Einwohner, so kann sie für weitere 10 000 oder einen Bruchteil davon einen weiteren Abgeordneten bestimmen. Massgebend ist die vom Statistischen Amt des Kantons Zürich jeweils auf den 1. Januar des Wahljahres ermittelte Einwohnerzahl. Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören. Die Delegiertenversammlung der ZPL kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Fachberater und Sekretär des Vorstandes haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Art. 24 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidiums des Verbandsvorstandes. Sie wählt:

- a) das Präsidium und das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird.
- b) Die Stimmenzähler.

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von mindestens ¼ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 26 Zuständigkeit Raumplanung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) die Verabschiedung des regionalen Richtplanes oder Teilen davon
- b) die Verabschiedung der regionalen Nutzungspläne;
- c) die Stellungnahmen zum kantonalen Richtplan oder einzelner Teile davon.

Art. 27 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig für:

- a) die Oberaufsicht über den Zweckverband;
- b) den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
- c) die Verbandsverwaltung zu beaufsichtigen;
- d) die Wahl des Verbandsvorstandes, soweit er nicht schon gemäss Art. 24 gewählt ist.
- e) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
- f) die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite;
- g) die Abnahme der Verbandsrechnung;
- h) die Abnahme des Geschäftsberichts des Verbandsvorstands;
- i) Die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.- bis CHF 500'000.- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 40'000.- bis CHF 100'000.-;
- k) die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
- l) die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet:
- m) den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 28 Vorsitz und Aktuariat

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung. Der Sekretär führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 29 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 9 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr. Die Verbandsrechnung ist spätestens bis Ende Mai abzunehmen. Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter der Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 30 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Verbandsvorstands vorliegt. Die Mitglieder des Verbandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 31 Anfragerecht

Die Delegierten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird schriftlich

erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst.

Art. 32 Öffentlichkeit der Verhandlung

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

3.5 Verbandsvorstand

Art. 33 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die in der Regel das Amt eines Stadt- oder Gemeindepräsidenten ausüben. Mit Ausnahme des Präsidiums und Vizepräsidiums dürfen die Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig Delegierte der Verbandsgemeinden sein. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Den Städten Dietikon und Schlieren steht dauernd ein Sitz im Vorstand zu. Die verschiedenen Regionsteile sollen angemessen vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selber.

Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

- a) die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
- b) die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
- c) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- d) den Gemeinden bis Ende August einen provisorischen Voranschlag f
 ür das folgende Jahr zuzustellen;
- e) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck oder durch besondere Beschlüsse bewilligte Kredite im folgenden Umfang:
- einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.- im Einzelfall,
- 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 40'000.- im Einzelfall;;
- f) die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
- einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis CHF 100'000.-
- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 40'000.-
- g) Anhörungen und Vernehmlassungen, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind;
- h) Vertretung des Verbandes in kantonalen oder überregionalen Arbeitsgruppen;
- i) Erlass weiterer Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 35 Aufgabendelegation

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 36 Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 37 Einberufung und Teilnahme

Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, auf eigenen Beschluss hin oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung bekannt zu geben. Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

3.6 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 38 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtet die RPK der Stadt Dietikon. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 39 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften sinngemäss Anwendung.

Art. 40 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident der RPK gestimmt hat.

3.7 Kommission für den öffentlichen Verkehr (KöV)

Art. 41 Zusammensetzung

Die Kommission für den öffentlichen Verkehr besteht aus einem Präsidenten und je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde. Die Delegiertenversammlung kann weitere Gemeinden auf deren Antrag als Mitglieder aufnehmen. Als beratende Mitglieder kann die Kommission konzessionierte Transportunternehmungen beiziehen. Die Kommission für den öffentlichen Verkehr konstituiert sich im Übrigen selber. Sie kann im Einvernehmen mit dem Vorstand dem Verbandsekretariat bestimmte administrative Aufgaben übertragen.

Art. 42 Wahl

Das Präsidium der Kommission für den öffentlichen Verkehr übernimmt ein Mitglied des Vorstandes. Dessen Wahl erfolgt durch den Vorstand. Die übrigen Mitglieder der Kommission werden durch die ZPL-Gemeinden bestimmt. Die Mitglieder weiterer Gemeinden werden durch die Delegiertenversammlung bestimmt. wobei die Gemeinden ein Vorschlagsrecht besitzen. Die Gemeindevertreter haben in der Regel der Gemeindeexekutive anzugehören.

Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommission vertritt den Verband in betrieblichen Fragen gegenüber den Trägern des öffentlichen Verkehrs und führt die regionale Verkehrskonferenz Limmattal durch. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) das Sammeln, Werten und Formulieren von Fahrplanbegehren;
- b) die Beurteilung des bestehenden Netzes des öffentlichen Verkehrs und die Erarbeitung von Optimierungs- oder Ergä zungsvorschlägen im Rahmen des Zürcher Verkehrsverbundes;
- c) die Vernehmlassung im Rahmen der vom Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vorgesehenen Anhörungsund Mitwirkungsverfahren;
- d) die Behandlung der von den Trägern des öffentlichen Verkehrs unterbreiteten Anträgen;
- e) die Stellungnahme zu Anträgen wie Fahrplanverdichtungen, Linienergänzungen usw.. welche über den Zürcher Verkehrsverbund hinausgehen und nach § 20 PVG zu finanzieren sind;
- f) die Antragsstellung an den Vorstand für die Vergabe von Studien- und Planungsaufträgen.

4 Verbandsverwaltung

Art. 44 Verbandssekretariat

Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben, die Rechnungsführung und das Aktuariat der ZPL wahr. Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages veran wortlich. Das Verbandsekretariat kann vom Verbandsvorstand dem Büro des Fachplaners übertragen werden.

Art. 45 Ständige Berater

Zur fachtechnischen Beratung des Vorstandes, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung ernennt der Vorstand einen Fachplaner. Der Vorstand kann zudem weitere Berater beiziehen.

5 Verbandshaushalt

Art. 46 Finanzhaushalt

Die ZPL führt eine eigene Rechnung, wobei die anfallenden Kosten im Rahmen der Kommission für den öffentlichen Verkehr separat aufzuführen sind. Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 47 Kostentragung

Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken. Die Ausgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben werden jährlich nach einem Verteilschlüssel auf die Verbandsgemeinden verteilt, welchem je zu einem Drittel folgende Parameter zu Grunde zu legen sind:

- a) Die Einwohnerzahl Ende des gleichen Jahres
- b) Die Beschäftigtenzahl gemäss letzter Auswertung des kantonalen statistischen Amtes

c) Die Gemeindefläche

Für die Bearbeitung besonderer Aufträge, welche die ZPL nur im Interesse einzelner Mitglieder übernimmt. stellt sie diesen separat Rechnung.

Die Mitgliedsgemeinden der Kommission für den öffentlichen Verkehr haben die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Kosten zu gleichen Teilen zu übernehmen.

Art. 48 Voranschlag und Vorschüsse

Der Vorstand stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Oktober. Die Gemeinden gewähren der ZPL die erforderlichen Vorschüsse.

Art. 49 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 50 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach Art. 47.

6 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 51 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7 Beitritt, Austritt und Auflösung

Art. 53 Beitritt

Weitere Gemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung in den Verband aufgenommen werden, wenn deren zuständiges Organ der Verbandsstatuten zustimmt. Eine solche Verbandserweiterung gilt nicht als formelle Änderung der Verbandsstatuten, bedarf jedoch der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 54 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der

betroffenen Gemeinde kürzen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 55 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 47.

8 Schlussbestimmungen

Art. 56 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazu gehörigen Verordnungen und Reglemente sinngemäss Anwendung.

Art. 57 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzen die früheren Statuten vom 4. Mai 1977 resp. 19. Mai 1992. Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Zweckverband Sozialdienst Limmattal (SDL), Revision der Zweckverbandsstatuten

Antrag des Gemeinderates

 Die revidierten Statuten des Zweckverbandes "Sozialdienst Limmattal" (SDL) werden genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 7. Dezember 2009

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Antrag der

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Oetwil hat an ihrer Sitzung vom 13. Januar 2010 die Statuten des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal (SDL) geprüft. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2010, die Statutenänderung zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat, 13. Januar 2010

Die Präsidentin Der Aktuar

G. Kleiner U. Leemann

Ausgangslage:

Auslöser zur beantragten Statutenänderung ist der Auftrag des Kantons Zürich, im Zuge der neuen Kantonsverfassung, die Statuten der Zweckverbände bis spätestens Ende 2009 anzupassen.

Im Sommer 2008 wurde dazu eine Vernehmlassung vom Sozialdienst Limmattal unter den Verbandsgemeinden durchgeführt. Zum wesentlichen Punkt des Kostenschlüssels mussten weitere Beratungen und Rücksprachen abgehalten werden.

Im Mai 2009 erhielt das Gemeindeamt die soweit bereinigten Statuten zur Vorprüfung.

Die Empfehlungen des Gemeindeamtes wurden darauf vom Vorstand eingearbeitet und sind der Delegiertenversammlung vom 24. September 2009 vorgelegt worden.

Nebst rechtlichen klärenden oder zwingenden Anpassungen sind hauptsächlich die Finanzkompetenzen nochmals angepasst worden, da die Gemeinden keine solchen Kompetenzen mehr haben sollen. Vorstand und Delegierte haben in ihren Beratungen darauf geachtet, die Finanzkompetenzen weder zu hoch noch zu tief anzusetzen.

In den einzelnen Gemeinden kommen jeweils nur die Gemeindeanteile (gemäss Kostenschlüssel) zum Tragen, nicht jedoch die Gesamtkosten eines Geschäftes. Dadurch wirken sich die hoch scheinenden Kompetenzen für ein Geschäft später im Kostenverleger für eine einzelne Gemeinde nicht mehr als "hoch" aus. So sollten solche Teilbeträge eines Geschäftes, welche gemäss Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden noch im Kompetenzbereich der Stadt- oder Gemeinderäte liegen, nicht durch die Kompetenzregelung in den SDL Statuten zwingend zu einer bezirksweiten Volksabstimmung führen.

Die Interessen der Gemeinden sollten mit der Vertretung im Vorstand wie auch in der Delegiertenversammlung weitgehend gewahrt werden können. Insbesondere

der Delegiertenversammlung kommt die Rolle einer "Mehrheitsbeschafferin" zu. Nach der erfolgten Statutenanpassung kann zudem von der neuen Möglichkeit des fakultativen Referendums Gebrauch gemacht werden.

Die Höhe der Anzahl der Stimmberechtigten für eine Initiative wurde auf 2000 angesetzt. Wegen der intensiven Bautätigkeit ist auch in der nächsten Zeit weiterhin von einem Bevölkerungswachstum auszugehen (im Mai 2009 zählte man im Bezirk Dietikon bereits 45 479 Stimmberechtigte).

Die zeitgemässe Anpassung des Verteilschlüssels proportional zur reinen Einwohnerzahl (ohne Berücksichtigung der Steuerkraft) soll dazu dienen, doppelte Solidaritätsbeiträge infolge des Neuen Finanzausgleiches (NFA) zu verhindern. Um eine nötige Einstimmigkeit unter den Verbandsgemeinden zu erzielen, zählt der Präsident auf die Unterstützung der Gemeindebehörden und bietet an, bei Bedarf bei diesen vorzusprechen.

Die kommenden Erneuerungswahlen 2010/2014 werden die Gemeinden anfangs 2010 beschäftigen, weshalb in dieser Zeit Abstimmungen zu Statutenänderungen nicht realistisch sind. Aus diesem Grunde kann die vom Kanton vorgegebene Frist bis Ende 2009 leider nicht eingehalten werden.

Die Abstimmungsergebnisse sollen jedoch von allen Verbandsgemeinden bis spätestens Ende Juni 2010 vorliegen.

Zweckverbandsvereinbarung

des

Sozialdienstes Limmattal (SDL)

vom 7. Dezember 2010

Statuten des Zweckverbandes "Sozialdienst Limmattal", Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
I. Grundlagen	I. Grundlagen	
Art. 1	Art. 1	
Bestand	Bestand	
Die Politischen Gemeinden, Aesch,	Die Politischen Gemeinden, Aesch,	
Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil,	Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil,	
Oberengstringen, Oetwil a. d. L.,	Oberengstringen, Oetwil a. d. L.,	
Schlieren, Uitikon, Unterengstringen,	Schlieren, Uitikon, Unterengstringen,	
Urdorf und Weiningen bilden zu-	Urdorf und Weiningen bilden zu-	
sammen unter dem Namen "Sozial-	sammen unter dem Namen "Sozial-	
dienst Limmattal (SDL)" auf unbe-	dienst Limmattal (SDL)" auf unbe-	
stimmte Zeit einen Zweckverband im	stimmte Zeit einen Zweckverband im	
Sinne der kantonalzürcherischen	Sinne der kantonalzürcherischen	
Gesetzgebung mit Sitz in Dietikon.	Gesetzgebung mit Sitz in Dietikon.	
Art. 3	Art. 2	Reihenfolge an neue Fassung
		angepasst.
Zweck	Zweck	
1 Der SDL führt im Auftrag der	1 Der SDL führt im Auftrag der	
Verbandsgemeinden die regionale	Verbandsgemeinden die regionale	
Beratungsstelle für Suchtprobleme.	Beratungsstelle für Suchtprobleme.	
2 Er kann darüber hinaus weitere	2 Er kann darüber hinaus weitere	
Beratungs- und Hilfestellen im	Beratungs- und Hilfestellen im	
Sozialbereich führen, soweit diese	Sozialbereich führen, soweit diese	
nicht in die Zuständigkeit des Kan-	nicht in die Zuständigkeit des Kan-	
tons bzw. des Jugendsekretariates	tons bzw. des Jugendsekretariates	
fallen.	fallen.	
3 Er kann ausserdem Beratungs-	3 Er kann ausserdem Beratungs-	Präzisierung, da diese Fachstellen
und Hilfestellen für einen Teil der	und Hilfestellen im Sozialbereich für	ebenfalls zum Sozialbereich gehören
Verbandsgemeinden führen. Auf-	einen Teil der Verbandsgemeinden	sollten.
wand und Ertrag solcher Stellen sind	führen. Aufwand und Ertrag solcher	
in der Rechnung separat auszuwei-	Stellen sind in der Rechnung separat	
sen, und ein allfälliger Aufwandüber-	auszuweisen und ein allfälliger	
schuss, der nicht durch Leistungen	Aufwandüberschuss, der nicht durch	
Dritter gedeckt ist, wird von den	Leistungen Dritter gedeckt ist, wird	
betreffenden Gemeinden übernom-	von den betreffenden Gemeinden	

men.	übernommen.	
Art. 2	Art. 3	
Beitritt weiterer Gemeinden	Beitritt weiterer Gemeinden	
Der Beitritt steht weiteren Gemein-	Der Beitritt steht weiteren Gemein-	Anpassung der Kompetenzen der
den offen. Er erfolgt durch Beschluss	den offen. Er erfolgt durch Beschluss	Verbandsgemeinden gemäss Art. 15
der betreffenden Gemeinde nach	der betreffenden Gemeinde nach	Abs. 2 b.
Massgabe ihrer Gemeindeordnung	Massgabe ihrer Gemeindeordnung	
und der Delegiertenversammlung	und der Verbandsgemeinden,	
SDL, welche überdies festlegt,	welche überdies festlegen, welche	
welche Einkaufsbeträge zum Aus-	Einkaufsbeträge zum Ausgleich der	
gleich der finanziellen Leistungen	finanziellen Leistungen der bisheri-	
der bisherigen Mitgliedsgemeinden	gen Mitgliedsgemeinden bezahlt	
bezahlt werden müssen.	werden müssen.	
Art. 4	Art. 4	
Beratungsstellen	Beratungsstellen	
Die Beratungs- und Hilfestellen des	Die Beratungs- und Hilfestellen des	
SDL werden in einer oder mehreren	SDL werden in einer oder mehreren	
Verbandsgemeinden geführt.	Verbandsgemeinden geführt.	
II. Organisation	II. Organisation	
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 5	Art. 5	
Verbandsorgane	Verbandsorgane	
Organe des SDL sind:	Die Organe des Verbandes sind:	
	a) die Stimmberechtigten des Ver-	Die Kantonsverfassung sieht aus-
	bandsgebiets	drücklich vor, dass den Stimmbe-
		rechtigten des gesamten Verbands-
		gebietes das Initiativ- und Referen-
		dumsrecht zustehen. Die Stimmbe-
		rechtigten bilden ein eigenes Organ,
		das seine Beschlüsse mit der Mehr-
		heit der Stimmenden aus allen
		Verbandsgemeinden (jeder Stimm-
		berechtigte hat eine Stimme) fasst.
a) die zuständigen Organe der	b) die Verbandsgemeinden	Als Organ des Zweckverbandes
Verbandsgemeinden		gelten die Verbandsgemeinden und

		nicht die zuständigen Organe der
		Verbandsgemeinden (Musterstatu-
		ten). Jede Gemeinde hat eine
		Stimme. Wie diese Gemeindestim-
		me zustande kommt, ist in den
		jeweiligen Gemeindeordnungen
		geregelt.
b) die Delegiertenversammlung,	c) die Delegiertenversammlung	
c) der Vorstand,	d) der Vorstand	
d) Kommissionen mit selbstständi-	e) Kommissionen mit selbstständi-	
gen Verwaltungsbefugnissen,	gen Verwaltungsbefugnissen	
e) die Rechnungsprüfungskommis-	f) die Rechnungsprüfungskommissi-	
sion.	on	
Art. 6	Art. 6	
Beschlüsse, Zustandekommen	Beschlüsse, Zustandekommen	
1 Soweit diese Vereinbarung keine	1 Soweit diese Vereinbarung keine	Die namentliche Aufzählung der drei
abweichenden Bestimmungen	abweichenden Bestimmungen	grössten Gemeinden wird durch eine
enthält, ist ein in die Befugnis der	enthält, ist ein in die Befugnis der	offenere Formulierung ersetzt.
Verbandsgemeinden fallender	Verbandsgemeinden fallender	
Beschluss zustande gekommen,	Beschluss zustande gekommen,	
wenn er die Zustimmung der Mehr-	wenn er die Zustimmung der Mehr-	
heit der Verbandsgemeinden,	heit der Verbandsgemeinden,	
eingeschlossen die Mehrheit der	eingeschlossen die Mehrheit der drei	
Gemeinden Dietikon, Schlieren und	bevölkerungsreichsten Verbands-	
Urdorf, erhalten hat.	gemeinden, erhalten hat.	
2 Ein in die Zuständigkeit der Dele-	2 Ein in die Zuständigkeit der Dele-	Die namentliche Aufzählung der drei
giertenversammlung fallender	giertenversammlung fallender	grössten Gemeinden wird durch eine
Beschluss gilt als zustandegekom-	Beschluss gilt als zustande gekom-	offenere Formulierung ersetzt.
men, wenn er die Zustimmung der	men, wenn er die Zustimmung der	
Mehrheit der anwesenden Mitglie-	Mehrheit der anwesenden Mitglie-	
der, eingeschlossen die Mehrheit der	der, eingeschlossen die Mehrheit der	
anwesenden Abgeordneten der	anwesenden Abgeordneten der drei	
Gemeinden Dietikon, Schlieren und	bevölkerungsreichsten Verbands-	
Urdorf, gefunden hat.	gemeinden, gefunden hat.	
3 Im Vorstand und in der Rech-	3 Im Vorstand und in der Rech-	
nungsprüfungskommission gilt das	nungsprüfungskommission gilt das	
einfache Mehr der Anwesenden.	einfache Mehr der Anwesenden.	

4 Im übrigen sind für die Organe des SDL die Bestimmungen des Ge- meindegesetzes über die Gemein- debehörden sinngemäss anwend- bar.	4 Im übrigen sind für die Organe des SDL die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Gemeindebehörden sinngemäss anwendbar.	
	Art. 7	Eigener Artikel anstelle Einzelbestimmungen.
	Amtsdauer	
	Die Amtsdauer für die Mitglieder der	
	Delegiertenversammlung, des	
	Vorstandes und der Rechnungsprü-	
	fungskommission entspricht derjeni-	
	gen der Gemeindebehörden.	
	Art. 8	
	Zeichnungsberechtigung	Muss geregelt werden (Musterstatuten).
	1 Die Präsidentin oder der Präsident	
	sowie die Geschäftsleiterin oder der	
	Geschäftsleiter führen die rechtsver-	
	bindliche Unterschrift für den Zweck-	
	verband gemeinsam.	
	2 Der Vorstand kann die Zeich-	
	nungsberechtigung im Interesse des	
	ordentlichen Betriebsablaufes für	
	sachlich begrenzte Bereiche anders	
	ordnen.	
	Art. 9	
	Bekanntmachung	In Anlehnung an das Gemeindege-
		setz übernommene notwendige
		Bestimmungen zur Wahrung der
		demokratischen Rechte.
	1 Die vom Verband ausgehenden	
	Bekanntmachungen sind, sofern	
	keine weiteren Publikationen gesetz-	
	lich vorgeschrieben sind, in den	
	amtlichen Publikationsorganen der	
	Verbandsgemeinden zu veröffentli-	

<u> </u>		
	chen.	
	2 Der Vorstand ist besorgt für eine	
	sachgerechte Information der Bevöl-	
	kerung.	
	Die Stimmberechtigten des Zweck-	Neues Organ (Art. 5 a).
	verbandes	
	Art. 10	
	Stimmrecht	Folge der neuen Kantonsverfassung.
	1 Die in kommunalen Angelegenhei-	
	ten stimmberechtigten Einwohnerin-	
	nen und Einwohner aller Verbands-	
	gemeinden sind die Stimmberechtig-	
	ten des Zweckverbandes.	
	2 Die Stimmberechtigten stimmen an	Die wahlleitende Behörde ist für die
	der Urne. Das Verfahren richtet sich	korrekte Durchführung der Abstim-
	nach der kantonalen Gesetzgebung.	mung verantwortlich. Die Auswer-
	Die Urnenabstimmungen werden	tung der Stimmzettel erfolgt in den
	durch den Vorstand SDL angesetzt.	Wahlbüros der Verbandsgemeinden.
	Wahlleitende Behörde ist der Stadt-	Transaros del Verbandesgementaen.
	rat der Stadt Dietikon.	
	3 Eine Vorlage ist angenommen,	Bei Urnenabstimmungen ist die
	wenn ihr die Mehrheit der Stimmen-	Mehrheit aller Stimmenden des
	den sowie die Mehrheit der Gemein-	Verbandsgebiets entscheidend.
	den zustimmt.	Dass gleichzeitig auch die Mehrheit
	uen zusummt.	der Verbandsgemeinden (analog
		Ständemehr) zustimmen muss, ist
		ein Schutz der kleineren Gemein-
	Art. 11	den.
		Folgo dor nouen Kenteneverfessure
	Befugnisse der Stimmberechtigten	Folge der neuen Kantonsverfassung.
	des Zweckverbandes	
	Den Stimmberechtigten des Zweck-	
	verbandes steht zu:	
	a) die Einreichung von Initiativen	
	b) die Ergreifung des fakultativen	
	Referendums	
	c) die Abstimmung über rechtmässi-	Präzisierung

ge Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes d) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 500 000, oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 300 000 (siehe Tabelle I im Anhang) Art. 12 Verfahren Initiative Folge des neuen Verbandsorgans "Stimmberechtigte des Zweckverbandes" in verbesserter Übersichtlichkeit. Folge der neuen Kantonsverfassung. 1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
keit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes d) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 500 000, oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 300 000 (siehe Tabelle I im Anhang) Art. 12 Verfahren Initiative 1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes d) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 500 000, oder jährlich wiederkeh- renden Ausgaben für einen be- stimmten Zweck von über CHF 300 000 (siehe Tabelle I im Anhang) Art. 12 Verfahren Initiative 1 Eine Initiative kann über Gegens- tände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Ände- rung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandsprä- sidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
Auflösung des Zweckverbandes d) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 500 000, oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 300 000 (siehe Tabelle I im Anhang) Art. 12 Verfahren Initiative 1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
d) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 500 000, oder jährlich wiederkerenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 300 000 (siehe Tabelle I im Anhang) Art. 12 Verfahren Initiative 1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 500 000, oder jährlich wiederkeh- renden Ausgaben für einen be- stimmten Zweck von über CHF 300 000 (siehe Tabelle I im Anhang) Art. 12 Verfahren Initiative 1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
bestimmten Zweck von über CHF 500 000, oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 300 000 (siehe Tabelle I im Anhang) Art. 12 Verfahren Initiative 1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
500 000, oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 300 000 (siehe Tabelle I im Anhang) Art. 12 Verfahren Initiative 1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
500 000, oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 300 000 (siehe Tabelle I im Anhang) Art. 12 Verfahren Initiative 1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
renden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 300 000 (siehe Tabelle I im Anhang) Art. 12 Verfahren Initiative Folge der neuen Kantonsverfassung. 1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
stimmten Zweck von über CHF 300 000 (siehe Tabelle I im Anhang) Art. 12 Verfahren Initiative Folge der neuen Kantonsverfassung. 1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
O00 (siehe Tabelle I im Anhang) Art. 12 Verfahren Initiative Folge der neuen Kantonsverfassung. 1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
Art. 12 Verfahren Initiative Folge der neuen Kantonsverfassung. 1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
Verfahren Initiative 1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
tände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Ände- rung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandsprä- sidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Ände- rung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandsprä- sidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
rung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandsprä- sidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
des Zweckverbandes verlangt werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandsprä- sidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
werden. 2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
sidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande
Vorstand prüft, ob sie zustande
·
gekommen und rechtmässig ist. Er
überweist sie der Delegiertenver-
sammlung mit Bericht und Antrag.
3 Eine Initiative ist zustande ge-
kommen, wenn sie von mindestens
2000 Stimmberechtigten unterstützt
wird und spätestens 6 Monate nach
der Veröffentlichung der Initiative im
amtlichen Publikationsorgan einge-
reicht wird.
Art. 13
Fakultatives Referendum Folge der neuen Kantonsverfassung.

T		
	1 Beschlüsse der Delegiertenver-	
	sammlung unterliegen einer Ab-	
	stimmung an der Urne,	
	a) wenn die Mehrheit bei der Fas-	
	sung des Beschlusses anwesenden	
	Mitglieder der Delegiertenversamm-	
	lung die Urnenabstimmung in der	
	gleichen Sitzung beschliesst	
	b) wenn binnen 30 Tagen von der	
	Bekanntmachung des Beschlusses	
	an 1000 Stimmberechtigte beim	
	Verbandsvorstand das schriftliche	
	Begehren um Anordnung einer	
	Urnenabstimmung einreichen	
	c) wenn innert der nämlichen Frist	
	ein Drittel der Mitglieder der Dele-	
	giertenversammlung ein solches	
	Begehren stellt	
	2 Eine Urnenabstimmung kann nicht	
	verlangt werden, wenn der Be-	
	schluss der Delegiertenversamm-	
	lung von mindestens 4/5 der Dele-	
	gierten als dringlich erklärt wird und	
	der Verbands-vorstand durch Be-	
	schluss sein Einverständnis erklärt.	
	3 Dem Verbandsvorstand steht das	
	Recht zu, seine von der Delegierten-	
	versammlung geänderten Anträge	
	neben der Beschlüssen der Dele-	
	giertenversammlung der Urnenab-	
	stimmung zu unterbreiten.	
	Art. 14	
	Ausschluss des Referendums	Folge der neuen Kantonsverfassung.
	Folgende Geschäfte der Delegier-	Es gelten die gleichen Ausschluss-
	tenversammlung können der Urnen-	gründe wie beim Grossen Gemein-
	abstimmung nicht unterstellt werden:	derat. Alle weiteren Geschäfte,
	and the state of t	welche vom Referendum ausge-
		Wolono voin Rolololluulli uusyo-

		schlossen werden sollen, müssen in den Statuten genannt werden (Musterstatuten).
	a) die Wahlen	,
	b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Jahresberichte	
	c) die Festsetzung des Voranschlages	
	d) die Genehmigung gebundener Ausgaben	
	e) ablehnende Beschlüsse	
	f) der Beschluss, eine Vorlage	
	ausarbeiten zu lassen, die einer	
	Initiative in der Form der allgemei-	
	nen Anregung entspricht	
	g) die Genehmigung des Stellen-	
Die Verbandsgemeinden	plans Die Verbandsgemeinden	
Art. 7	Art. 15	
Befugnisse der Verbandsgemeinden	Befugnisse der Verbandsgemeinden	
1 Den gemäss den Gemeindeord-	1 Den gemäss den Gemeindeord-	
nungen zuständigen Organen der	nungen zuständigen Organen der	
Verbandsgemeinden steht zu:	Verbandsgemeinden steht zu:	
a) die Genehmigung dieser Verein-	a) die Genehmigung der Statuten	
barung und ihrer Abänderungen,	und ihrer Abänderungen	
	b) die Aufnahme weiterer Gemein-	
	den und die Festsetzung ihrer	
	Einkaufsbeträge	
b) die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz der Delegiertenversammlung über- steigen,	N The state of the	Neuregelung resp. Abstimmung der Finanzkompetenzen infolge eines neuen Organs (Stimmberechtigte des Zweckverbandes, welches Finanzkompetenzen erhält). Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung sind Finanzkompeten-
		zen für die Verbandsgemeinden
		nicht mehr vorgesehen.

c) die Genehmigung von Bauab-		
rechnungen, soweit sie sich auf		
Kredite beziehen, welche von den		
Verbandsgemeinden bewilligt		
wurden.		
2 Den Gemeindevorsteherschaften	2 Den Gemeindevorsteherschaften	
der Verbandsgemeinden steht zu:	der Verbandsgemeinden steht zu:	
a) die Wahl der Abgeordneten in die	a) die Wahl der Abgeordneten in die	
Delegiertenversammlung und ihrer	Delegiertenversammlung und ihrer	
Stellvertretungen,	Stellvertretungen	
b) die Genehmigung des Stellen-	-	Kompetenzbereinigung: Stellenplan
plans.		neu bei Delegiertenversammlung
•		(Art. 19 g).
	b) einen Wahlvorschlag für den	Gewählt werden die Vorstandsmit-
	Vorstand zuhanden der Delegierten-	glieder von der Delegiertenver-
	versammlung	sammlung (Art. 18).
Die Delegiertenversammlung	Die Delegiertenversammlung	
Art. 8	Art. 16	
Zusammensetzung und Amtsdauer	Zusammensetzung	Amtsdauer neu in Art. 7.
1 Die Delegiertenversammlung	Die Delegiertenversammlung be-	Vorstände, ausgenommen das
besteht aus den Abgeordneten der	steht aus den Abgeordneten der	Präsidium, dürfen nicht mehr gleich-
Verbandsgemeinden. Jede Ver-	Verbandsgemeinden. Jede Ver-	zeitig Delegierte sein, die Zusam-
bandsgemeinde hat mindestens	bandsgemeinde hat mindestens	mensetzung beider Organe ist
zwei Sitze; zählt sie mehr als 10'000	einen Sitz; zählt sie mehr als 15 000	deshalb entsprechend zu regeln. Mit
Einwohnerinnen und Einwohner, hat	Einwohnerinnen und Einwohner, hat	der vorliegenden Bestimmung
sie für je weitere 10'000 oder einen	sie für je weitere 15 000 oder einen	entspricht die Grösse von Delegier-
Bruchteil davon einen weiteren Sitz.	Bruchteil davon einen weiteren Sitz.	tenversammlung und Vorstand
Jede Verbandsgemeinde bestimmt		zusammen (annähernd) der Grösse
zudem eine Stellvertreterin oder		der früheren Delegiertenversamm-
einen Stellvertreter.		lung, in welcher die Vorstände noch
		Mitglieder sein durften.
2 Die Amtsdauer entspricht derjeni-		Eigener Artikel anstelle Einzelbe-
gen der Gemeindebehörden.		stimmungen (Art. 7).
Art. 9	Art. 17	<u> </u>
Beizug von Sachverständigen	Beizug von Sachverständigen	
1 Die Geschäftsführerin oder der	1 Die Vorstandsmitglieder, welche	Als Folge der neuen Kantonsverfas-
Geschäftsführer sowie die Stellenlei-	nicht ins Präsidium gewählt sind, die	sung (Vorstände, ausgenommen das

terinnen und Stellenleiter nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil. 2 Bei Bedarf können weitere Sachverständige eingeladen werden.	Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Stellenleiterinnen und Stellenleiter können mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen. 2 Bei Bedarf können weitere Sachverständige eingeladen werden.	Präsidium, dürfen nicht mehr gleichzeitig Delegierte sein) haben die Vorstände hier nur noch eine beratende Stimme.
Art. 10	Art. 18	
Konstituierung	Konstituierung	
Die Delegiertenversammlung konstituiert sich jeweils innert sechs Monaten nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Protokollführerin oder den Protokollführerund deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.	Die Delegiertenversammlung konstituiert sich jeweils innert sechs Monaten nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei beide präsidiale Funktionen gleichzeitig im Vorstand ausgeübt werden, die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.	Folge der neuen Kantonsverfassung.
Art. 11	Art. 19	
Befugnisse allgemein	Befugnisse allgemein	
1 Der Delegiertenversammlung	1 Der Delegiertenversammlung	
stehen zu:	stehen zu:	
 a) die Aufnahme weiterer Gemein- den und die Festsetzung ihrer Einkaufsbeträge, 		Neu bei Verbandsgemeinden Art. 15 Abs. 1 b.
b) die Oberaufsicht über die Beratungs- und Hilfestellen,	a) die Oberaufsicht über die Beratungs- und Hilfestellen	
c) die Eröffnung neuer sowie die Schliessung bestehender Beratungs- und Hilfestellen,	b) die Eröffnung neuer sowie die Schliessung bestehender Beratungs- und Hilfestellen	
d) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts,	c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts	Frühen Art 12 Abr 4
	d) die Festsetzung des Voranschla- ges	Früher Art 13 Abs.1.

e) die Festsetzung der Benützungs-	e) die Festsetzung der Benützungs-	
gebühren,	gebühren	
f) der Erlass einer Besoldungsver-	f) der Erlass einer Besoldungsver-	
ordnung,	ordnung	
	g) die Genehmigung des Stellen- plans	Früher Art. 7 Abs. 2 b.
g) die Verabschiedung der Anträge an die Verbandsgemeinden,	h) die Beschlussfassung über Anträge an die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden	Präzisierung in Folge des neuen Verbandorgans.
	i) die Beschlussfassung über Anträ- ge des Verbandsvorstandes zu Initiativen	Bestimmung in Folge der neuen Kantonsverfassung.
h) die Form der Haushaltsführung im Rahmen des übergeordneten Rechts.	k) die Form der Haushaltsführung im Rahmen des übergeordneten Rechts	
2 Die Delegiertenversammlung kann mit Zustimmung der Gemeinde- vorsteherschaften der beteiligten Gemeinden die Einsetzung von Kommissionen gemäss Art. 16 Abs. 3 beschliessen.		Fällt in Abgleichung mit den Anpassungen bei Art. 27 weg.
	2 Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich.	Folge der neuen Kantonsverfassung.
Art. 12	Art. 20	
Wahlbefugnisse	Wahlbefugnisse	
Die Delegiertenversammlung wählt auf die gesetzliche Amtsdauer:	Die Delegiertenversammlung wählt auf die gesetzliche Amtsdauer:	
a) die Vorstandsmitglieder,	a) die übrigen Vorstandsmitglieder, welche jedoch nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen	Präzisierung in Folge der neuen Bestimmungen.
b) die Mitglieder der Rechnungsprü-	b) die Mitglieder der Rechnungsprü-	
fungskommission aus dem Kreis der	fungskommission aus dem Kreis der	
Verbandsgemeinden.	Verbandsgemeinden	
Art. 13		
Finanzielle Befugnisse		
1 Die Delegiertenversammlung ist		Neu Art. 19 d.

zuständig für die Festsetzung des Voranschlages.		
	Art. 21	
Voranschlag und Verpflichtungskredite	Verpflichtungskredite im Voran- schlag	Neuabstimmung der Finanzkompetenzen als Folge des neuen Verbandsorgans "Stimmberechtigte des Zweckverbandes" in verbesserter Übersichtlichkeit.
2 Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 übersteigen. 3 Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der Delegiertenversammlung, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 10'000 übersteigen.	1 Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der Stimmberechtigten des Zweckverbandes gemäss Art. 11 d, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 500 000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 300 000 übersteigen (siehe Tabelle I im Anhang).	
4 Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag der rechtskräftige besondere Kreditbeschluss noch	2 Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag der rechtskräftige besondere Kreditbeschluss noch	
aussteht, sind die Kredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.	aussteht, sind die Kredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.	

Art. 14	Art. 22	
Ausserhalb des Voranschlages	Verpflichtungskredite ausserhalb des Voranschlages	Neuregelung und Abstimmung der Finanzkompetenzen infolge eines neuen Organs (Stimmberechtigte des Zweckverbandes, welches Finanzkompetenzen erhält) in verbesserter Übersichtlichkeit.
Die Delegiertenversammlung ist überdies zuständig für die Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Voranschlages für unvorhersehbare oder dringende Anordnungen: einmalig bis höchstens Fr. 20'000 im einzelnen Fall, gesamthaft im Rechnungsjahr nicht mehr als Fr.50'000, jährlich wiederkehrend bis höchstens Fr.12'000 im Einzelfall, gesamthaft nicht über Fr.20'000	Die Delegiertenversammlung ist überdies zuständig für die Bewilligung einmaliger neuer Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis höchstens CHF 500 000 insgesamt pro Rechnungsjahr, jährlich wiederkehrend bis höchstens CHF 300 000 insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang).	
	Art. 23	
	Vorsitz und Aktuar	Gemäss Musterstatuten.
	Der/Die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung. Die Geschäftsführerin oder der	
	Geschäftsführer führt das Aktuariat des Verbandes.	
	Art. 24	
	Einberufung	Gemäss Musterstatuten.
	Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 5 Delegierten zusam- men, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.	
	2 Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 7 Tage vorher unter	

3 Den Vorsitz führt die Präsidentin	3 Den Vorsitz führt die Präsidentin	
oder der Präsident der Delegierten-	oder der Präsident.	
versammlung; im Übrigen konstitu-		
iert sich der Vorstand selbst.		
Art. 16	Art. 27	
Ausschüsse und Kommissionen	Ausschüsse und Kommissionen	
1 Der Vorstand kann bestimmte	1 Der Vorstand kann bestimmte	
Aufgaben einzelnen seiner Mitglie-	Aufgaben einzelnen seiner Mitglie-	
der oder Ausschüssen aus mindes-	der oder Ausschüssen aus mindes-	
tens drei seiner Mitglieder übertra-	tens drei seiner Mitglieder übertra-	
gen und ihnen im Rahmen seiner	gen und ihnen im Rahmen seiner	
eigenen Befugnisse Kompetenzen	eigenen Befugnisse Kompetenzen	
zuweisen.	zuweisen.	
2 Ferner kann er vorberatende	2 Ferner kann er vorberatende	Rechtlich begründete Präzisierung.
Kommissionen wählen, bei denen	Kommissionen wählen, bei denen	
ein Vorstandsmitglied den Vorsitz	ein Vorstandsmitglied den Vorsitz	
führt. Vorberatende Kommissionen	führt. Vorberatende Kommissionen	
können auch mit der Aufsicht über	können auch mit dem Vollzug der	
Beratungs- und Hilfestellen beauf-	Aufsicht über Beratungs- und Hilfe-	
tragt werden.	stellen beauftragt werden.	
3 Für die Besorgung von Aufgaben,	3 Für die Besorgung von Aufgaben,	Rechtlich begründete Präzisierung.
an welchen nicht alle Verbandsge-	an welchen nicht alle Verbandsge-	
meinden teilnehmen, können ge-	meinden teilnehmen, werden Kom-	
mäss Art. 11 Abs. 2 Kommissionen	missionen mit selbstständigen	
mit selbstständigen Verwaltungsbe-	Verwaltungsbefugnissen eingesetzt.	
fugnissen eingesetzt werden.		
Zusammensetzung		
a) In solchen Kommissionen führt	a) In solchen Kommissionen führt	
ein Vorstandsmitglied aus einer der	ein Vorstandsmitglied aus einer der	
beteiligten Verbandsgemeinden den	beteiligten Verbandsgemeinden den	
Vorsitz. Die Delegiertenversamm-	Vorsitz. Die Delegiertenversamm-	
lung wählt je ein Mitglied aus den	lung wählt je ein Mitglied aus den	
beteiligten Gemeinden, nach Mög-	beteiligten Gemeinden, nach Mög-	
lichkeit sollen dies Vorstandsmitglie-	lichkeit sollen dies Vorstandsmitglie-	
der sein. Der/Die Präsident/in gilt als	der sein. Der/Die Präsident/in gilt als	
Mitglied seiner/ihrer Wohngemeinde.	Mitglied seiner/ihrer Wohngemeinde.	
Befugnisse		

b) Die Kommissionen besorgen	b) Die Kommissionen besorgen	Verfügung über die im Voranschlag
selbstständig die ihr übertragenen	selbstständig die ihr übertragenen	bewilligten Kredite neu bei Ge-
Aufgaben. Sie verfügen über die im	Aufgaben. Ihre Anträge zu Geschäf-	schäftsleitung (Art. 30 c).
Voranschlag bewilligten Kredite. Ihre	ten, die in die Zuständigkeiten der	
Anträge zu Geschäften, die in die	Delegiertenversammlung fallen,	
Zuständigkeiten der Delegiertenver-	gehen an den Vorstand, der sie mit	
sammlung fallen, gehen an den	seinem Antrag weiterleitet. Bei der	
Vorstand, der sie mit seinem Antrag	Anstellung von Personal soll der	
weiterleitet. Bei der Anstellung von	Personalpolitik innerhalb des	
Personal soll der Personalpolitik	Zweckverbandes nachgekommen	
innerhalb des Zweckverbandes	werden.	
nachgekommen werden.		
Art. 17	Art. 28	
Aufgaben	Aufgaben und Befugnisse des	
	Vorstandes	
Der Vorstand ist das ausführende	Der Vorstand ist das ausführende	
Organ des SDL und ist für alle	Organ des SDL und ist für alle	
Beschlüsse zuständig, die nicht	Beschlüsse zuständig, die nicht	
einem anderen Organ übertragen	einem anderen Organ übertragen	
sind. Er hat insbesondere folgende	sind. Er hat insbesondere folgende	
Aufgaben:	Aufgaben:	
a) die Vorbereitung aller Geschäfte,	a) die Vorbereitung aller Geschäfte,	
die in die Zuständigkeit der Delegier-	die in die Zuständigkeit der Delegier-	
tenversammlung oder der Ver-	tenversammlung oder der Ver-	
bandsgemeinden fallen,	bandsgemeinden fallen	
b) die Anstellung und Einstufung der	b) die Anstellung und Einstufung der	
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der	
Stellenleiterinnen und Stellenleiter,	Stellenleiterinnen und Stellenleiter,	
der Geschäftsführerin oder des	der Geschäftsführerin oder des	
Geschäftsführers im Rahmen des	Geschäftsführers im Rahmen des	
bewilligten Stellenplans und der	bewilligten Stellenplans und der	
Besoldungsverordnung,	Besoldungsverordnung	
c) die Aufsicht über die Beratungs-	c) die Aufsicht über die Beratungs-	
und Hilfestellen,	und Hilfestellen	
d) der Erlass von Pflichtenheften für	d) der Erlass von Pflichtenheften für	Der Erlass der Pflichtenhefte für die
die Geschäfts- und Stellenleitung	die Geschäfts- und Stellenleitung	weiteren Mitarbeiterinnen und
sowie allenfalls weitere Mitarbeite-	and Sesentiales and Stellerifolding	Mitarbeiter liegt neu bei der Ge-
Some aliethalis mellete milathelle-		iviliarbeller liegt fieu bei der Ge-

rinnen und Mitarbeiter,		schäftsleitung (Art. 30 b).
e) die Verfügung über die im Voran-		Neu bei Geschäftsleitung (Art. 30 c).
schlag bewilligten Kredite,		
f) die Beschlussfassung über im	e) die Beschlussfassung über im	Neuregelung und Abstimmung der
Voranschlag nicht enthaltene einma-	Voranschlag nicht enthaltene einma-	Finanzkompetenzen infolge eines
lige Ausgaben für un-vorhersehbare	lige Ausgaben bis höchstens CHF	neuen Organs (Stimmberechtigte
oder dringende Anordnungen bis	100 000 insgesamt pro Rech-	des Zweckverbandes, welches
höchstens Fr 10'000 im Einzelfall,	nungsjahr (siehe Tabelle I im An-	Finanzkompetenzen erhält) in
gesamthaft im Rechnungsjahr nicht	hang)	verbesserter Übersichtlichkeit.
mehr als Fr. 30'000,		
g) die Beschlussfassung über im	f) die Beschlussfassung über im	Neuregelung und Abstimmung der
Voranschlag nicht enthaltene jährlich	Voranschlag nicht enthaltene jährlich	Finanzkompetenzen infolge eines
wiederkehrende Ausgaben für	wiederkehrende neue Ausgaben	neuen Organs (Stimmberechtigte
unvorhersehbare oder dringende	oder gesetzlich nicht gebundene	des Zweckverbandes, welches
Anordnungen bis höchstens Fr.	Erhöhungen früherer Ausgabenpos-	Finanzkompetenzen erhält) in
8'000 im Einzelfall, gesamthaft im	ten bis höchstens CHF 50 000	verbesserter Übersichtlichkeit.
Rechnungsjahr nicht über Fr.	insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe	
10′000,	Tabelle I im Anhang)	
h) der Erlass von Haus- und Be-	g) der Erlass von Haus- und Be-	
triebsordnungen für die Beratungs-	triebsordnungen für die Beratungs-	
und Hilfestellen.	und Hilfestellen	
	Art. 29	
	Beschlüsse	
	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse	Gemäss Musterstatuten
	mit einfachem Mehr, bei Stimmen-	
	gleichheit gilt der Stichentscheid der	
	Versammlungsleiterin oder des	
	Versammlungsleiters.	
Geschäftsführung und Stellenleitung	Geschäftsleitung und Stellenleitung	
Art. 18	Art. 30	
Stellung und Aufgaben	Aufgaben und Befugnisse der	Zusammensetzung und Kompeten-
	Geschäftsleitung	zen der Geschäftsleitung müssen in
		den Statuten genannt sein (Muster-
		statuten) und sollen nicht lediglich
		mit Beschlüssen usw. übertragen
		werden.
1Den Stellenleiterinnen und Stellen-	1 Die Geschäftsleitung besteht aus	

leitern obliegt die fachliche und administrative Leitung der Bera- tungs- und Hilfestellen. Sie unterste- hen der Geschäftsführerin oder dem	einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter. Ihr obliegt die operative Führung des Zweckver- bandes Sozialdienst Limmattal. Sie	
Geschäftsführer, welche/r ihrerseits der Präsidentin oder dem Präsiden-	ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt bzw. dem gemäss	
ten des Vorstandes unterstellt bzw.	Art. 27 Abs. 1 sowie Art. 27 Abs. 3	
dem gemäss Art. 16 Abs. 1 sowie	bestimmten Vorstandsmitglied für	
Art. 16 Abs. 3 bestimmten Vor-	den Vollzug der Vorstands- sowie	
standsmitglied für den Vollzug der	Kommissionsbeschlüsse verantwort-	
Vorstands- sowie Kommissionsbe-	lich.	
schlüsse verantwortlich ist.		
	2 Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:	
	a) Antragsstellung an den Vorstand	
	b) der Erlass von Pflichtenheften für	
	die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
	mit Ausnahme gemäss Art. 28 d	
	c) die Verfügung über die im Voran-	
	schlag bewilligten Kredite	
	d) die Beschlussfassung über im	
	Voranschlag nicht enthaltene einma-	
	lige Ausgaben oder gesetzlich nicht	
	gebundene Erhöhungen früherer	
	Ausgabenposten bis höchstens CHF	
	10 000 insgesamt pro Rechnungs-	
	jahr (siehe Tabelle I im Anhang)	
	e) die Beschlussfassung über im	
	Voranschlag nicht enthaltene jährlich	
	wiederkehrende Ausgaben oder	
	gesetzlich nicht gebundenen Ausga-	
	benposten bis höchstens CHF	
	4 000 insgesamt pro Rechnungs-	
	jahr (siehe Tabelle I im Anhang)	
2 Im Übrigen werden ihre Aufgaben		
und Befugnisse in den Pflichtenhef-		
ten geregelt.		

	Art 21	
	Art. 31	Nouformuliarung
	Stellung und Aufgaben Stellenleitun-	Neuformulierung
	gen	
	1 Den Stellenleiterinnen und Stellen-	
	leitern obliegt die fachliche und	
	administrative Leitung der Bera-	
	tungs- und Hilfestellen. Sie unterste-	
	hen der Geschäftsleiterin oder dem	
	Geschäftsleiter.	
	2 Im Übrigen werden ihre Aufgaben	
	und Befugnisse in den Pflichtenhef-	
	ten geregelt.	
Art. 19	Art. 32	
Aufnahme von Klientinnen und	Aufnahme von Klientinnen und	
Klienten	Klienten	
Die Stellenleitung entscheidet über	Die Stellenleitung entscheidet über	Anpassung der Frist.
die Aufnahme oder Nichtaufnahme	die Aufnahme oder Nichtaufnahme	-
von Klientinnen und Klienten. Ihr	von Klientinnen und Klienten. Ihr	
Entscheid kann mit schriftlicher	Entscheid kann mit schriftlicher	
Begründung innert 20 Tagen an den	Begründung innert 30 Tagen an den	
Vorstand weitergezogen werden.	Vorstand weitergezogen werden.	
Die Rechnungsprüfungskommis-	Die Rechnungsprüfungskommis-	
sion	sion	
Art. 20	Art. 33	
Zusammensetzung und Aufgaben	Zusammensetzung und Aufgaben	
1 Die Rechnungsprüfungskommissi-	1 Die Rechnungsprüfungskommissi-	
on besteht aus 3 Mitgliedern von	on besteht aus 3 Mitgliedern von	
Rechnungsprüfungskommissionen	Rechnungsprüfungskommissionen	
der Verbandsgemeinden.	der Verbandsgemeinden. Sie konsti-	
3	tuiert sich selbst.	
2 Sie prüft zu Handen der Delegier-	2 Sie prüft zu Handen der Delegier-	Gemäss Musterstatuten.
tenversammlung Voranschlag,	tenversammlung Voranschlag,	
Jahresrechnung, Anträge an die	Jahresrechnung, Anträge an die	
Delegiertenversammlung für neue	Delegiertenversammlung für neue	
Ausgaben und allfällige besondere	Ausgaben und allfällige besondere	
Abrechnungen sowie das Rech-	Abrechnungen. Sie klärt die finanz-	
nungswesen des Verbandes nach	rechtliche Zulässigkeit, die finanziel-	

den Bestimmungen über den Ge-	le Angemessenheit und die rechne-	
meindehaushalt.	rische Richtigkeit ab.	
	3 Im Übrigen finden die kantonalen	Gemäss Musterstatuten.
	Vorschriften über die RPK der	
	Gemeinde sinngemäss Anwendung.	
	Personal und Arbeitsvergaben	
	Art. 34	
	Anstellungsbedingungen	Gemäss Musterstatuten.
	1 Anstellungsbedingungen und	
	Besoldungsverordnung für das	
	Personal sind im Personalreglement	
	SDL geregelt. Die Besoldungsver-	
	ordnung wird gemäss Art. 19 e von	
	der Delegiertenversammlung verab-	
	schiedet. Besondere Vollzugsbedin-	
	gungen werden vom Vorstand	
	beschlossen.	
	2 Wo Anstellungs- und Besoldungs-	
	bedingungen nicht im Personalreg-	
	lement SDL anders geregelt sind,	
	gelten die Bestimmungen für das	
	Personal des Kantons Zürich.	
	Art. 35	
	Öffentliches Beschaffungswesen	Gemäss Musterstatuten.
	Für die Vergabe von öffentlichen	
	Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen	
	finden die kantonalen Submissions-	
	vorschriften Anwendung.	
III. Verbandshaushalt	III. Verbandshaushalt	
Art. 21	Art. 36	
Rechnungsführung	Rechnungsführung	
1 Der Vorstand bezeichnet diejenige	1 Der Vorstand bezeichnet diejenige	
Stelle, welche das Rechnungswesen	Stelle, welche das Rechnungswesen	
für den Verband nach den Vorschrif-	für den Verband nach den Vorschrif-	
ten über den Gemeindehaushalt	ten über den Gemeindehaushalt	
besorgt.	besorgt.	
2 Der Vorstand kann im Rahmen	2 Der Vorstand kann im Rahmen	

des bewilligten Stellenplans eine Verwalterin oder einen Verwalter anstellen und ihnen die Verantwortung für das Rechnungswesen übertragen. Art. 22 Art. 37 Einnahmen Die Einnahmen des Verbandes sind: a) Benützungsgebühren, b) Beiträge der Verbandsgemeinden, c) Beiträge des Kantons und des des bewilligten Stellenplans eine Verwalterin oder einen Verwalter anstellen und ihnen die Verantwortung für das Rechnungswesen übertragen. Art. 37 Einnahmen Die Einnahmen Die Einnahmen des Verbandes sind: a) Benützungsgebühren b) Beiträge der Verbandsgemeinden c) Beiträge des Kantons und des		T	T
anstellen und ihnen die Verantwortung für das Rechnungswesen übertragen. Art. 22 Art. 37 Einnahmen Die Einnahmen des Verbandes sind: a) Benützungsgebühren, b) Beiträge der Verbandsgemeinden, anstellen und ihnen die Verantwortung für das Rechnungswesen übertragen. Art. 37 Einnahmen Die Einnahmen Die Einnahmen des Verbandes sind: a) Benützungsgebühren, b) Beiträge der Verbandsgemeinden	,		
tung für das Rechnungswesen übertragen. Art. 22 Art. 37 Einnahmen Die Einnahmen des Verbandes sind: a) Benützungsgebühren, b) Beiträge der Verbandsgemeinden, tung für das Rechnungswesen übertragen. Einnahmen Einnahmen Die Einnahmen Bie Einnahmen des Verbandes sind: a) Benützungsgebühren b) Beiträge der Verbandsgemeinden	Verwalterin oder einen Verwalter	Verwalterin oder einen Verwalter	
übertragen.übertragen.Art. 22Art. 37EinnahmenEinnahmenDie Einnahmen des Verbandes sind:Die Einnahmen des Verbandes sind:a) Benützungsgebühren,a) Benützungsgebührenb) Beiträge der Verbandsgemeinden,b) Beiträge der Verbandsgemeinden	anstellen und ihnen die Verantwor-	anstellen und ihnen die Verantwor-	
Art. 22 Einnahmen Einnahmen Die Einnahmen des Verbandes sind: a) Benützungsgebühren, b) Beiträge der Verbandsgemeinden, b) Beiträge der Verbandsgemeinden	tung für das Rechnungswesen	tung für das Rechnungswesen	
EinnahmenEinnahmenDie Einnahmen des Verbandes sind:Die Einnahmen des Verbandes sind:a) Benützungsgebühren,a) Benützungsgebührenb) Beiträge der Verbandsgemeinden,b) Beiträge der Verbandsgemeinden	übertragen.	übertragen.	
Die Einnahmen des Verbandes sind: a) Benützungsgebühren, b) Beiträge der Verbandsgemeinden, b) Beiträge der Verbandsgemeinden, b) Beiträge der Verbandsgemeinden	Art. 22	Art. 37	
a) Benützungsgebühren, b) Beiträge der Verbandsgemeinden, b) Beiträge der Verbandsgemeinden b) Beiträge der Verbandsgemeinden	Einnahmen	Einnahmen	
b) Beiträge der Verbandsgemeinden, b) Beiträge der Verbandsgemeinden	Die Einnahmen des Verbandes sind:	Die Einnahmen des Verbandes sind:	
	a) Benützungsgebühren,	a) Benützungsgebühren	
c) Beiträge des Kantons und des c) Beiträge des Kantons und des	b) Beiträge der Verbandsgemeinden,	b) Beiträge der Verbandsgemeinden	
	c) Beiträge des Kantons und des	c) Beiträge des Kantons und des	
Bundes, Bundes	Bundes,	Bundes	
d) übrige Einnahmen (Spenden d) übrige Einnahmen (Spenden	d) übrige Einnahmen (Spenden	d) übrige Einnahmen (Spenden	
usw.).	usw.).	usw.)	
Art. 23 Art. 38	Art. 23	Art. 38	
Gemeindebeiträge Gemeindebeiträge	Gemeindebeiträge	Gemeindebeiträge	
1 Der Ausgabenüberschuss der 1 Der Ausgabenüberschuss der Die Investitionsrechnung ist in der	1 Der Ausgabenüberschuss der	1 Der Ausgabenüberschuss der	Die Investitionsrechnung ist in der
Betriebsrechnung ist von den Ver- Betriebs- und Investitionsrechnung Jahresrechnung integriert (Präzisie-	Betriebsrechnung ist von den Ver-		Jahresrechnung integriert (Präzisie-
bandsgemeinden durch Beiträge ist von den Verbandsgemeinden rung). Der in einem längeren Ent-	_	ist von den Verbandsgemeinden	rung). Der in einem längeren Ent-
nach Massgabe der um den Finanz- durch Beiträge nach Massgabe der scheidungsfindungsprozess ange-	_	durch Beiträge nach Massgabe der	scheidungsfindungsprozess ange-
ausgleich berichtigten absoluten Einwohnerzahlen zu decken. Ein regte Wechsel der Gemeindebeiträ-	-		
Steuerkraft zu decken. allfälliger Einnahmenüberschuss ge nach Einwohnerzahlen soll		allfälliger Einnahmenüberschuss	1
wird nach dem gleichen Schlüssel verschiedenen Umständen Rech-			1 -
verteilt. nung tragen. Mehr Einwohner		· ·	nung tragen. Mehr Einwohner
bedeuten in der Regel auch mehr			
Sozialfälle sowie dadurch verursach-			
te Kosten, wie auch mehr Steuer-			te Kosten, wie auch mehr Steuer-
zahler und dadurch verbundene			
Einnahmen. Mit der angestrebten			
Umstellung soll im Bezirk Dietikon			, and the second
das Angebot des Zweckverbandes			
flächendeckend erhalten bleiben.			
Der Vollständigkeit halber ist auch			
die Verteilung eines allfälligen			
Einnahmenüberschusses aufgeführt			1
(Präzisierung).			
2 Massgebend ist die Steuerkraft 2 Massgebend ist die Zahl der	2 Magazahand iat dia Ctauarkraft	2 Massachond ist die Zahl der	3,

des dem Rechnungsjahr vorange-	Einwohner am Ende des dem	
gangenen Jahres.	Rechnungsjahr vorangegangenen	
gangeneral	Jahres.	
3 Die Gemeindebeiträge werden in	3 Die Gemeindebeiträge werden in	
den Voranschlag aufgenommen. Die	den Voranschlag aufgenommen. Die	
Gemeinden sind entsprechend dem	Gemeinden sind entsprechend dem	
Kostenverteiler zur Leistung von	Kostenverteiler zur Leistung von	
Vorschüssen verpflichtet.	Vorschüssen verpflichtet.	
	Art. 39	
	Eigentum	Gemäss Musterstatuten.
	Die von den Verbandsgemeinden	
	gemeinsam erstellten Bauten und	
	erworbenen Einrichtungen sowie die	
	beweglichen Vermögensteile und	
	das Bar- und Wertschriftenvermögen	
	sind Eigentum des Verbandes.	
	Art. 40	
	Haftung	Gemäss Musterstatuten.
	Die Verbandsgemeinden haften	
	nach dem Zweckverband aus-	
	schliesslich für Verbindlichkeiten des	
	Verbandes. Der Haftungsanteil	
	richtet sich nach dem Kostenvertei-	
	ler.	
Art. 24	Art. 41	
Benützungsgebühren	Benützungsgebühren	
1 Für die Inanspruchnahme von	1 Für die Inanspruchnahme von	Die Fürsorgebehörden werden heute
Dienstleistungen der Beratungs- und	Dienstleistungen der Beratungs- und	als Sozialbehörden bezeichnet.
Hilfestellen werden von den Klientin-	Hilfestellen werden von den Klientin-	
nen und Klienten bzw. den Fürsor-	nen und Klienten bzw. den Sozial-	
gebehörden ihres Wohnortes Benüt-	behörden ihres Wohnortes Benüt-	
zungsgebühren gemäss Gebühren-	zungsgebühren gemäss Gebühren-	
reglement erhoben.	reglement erhoben.	
2 Für Klientinnen und Klienten aus	2 Für Klientinnen und Klienten aus	
Gemeinden, welche dem Verband	Gemeinden, welche dem Verband	
oder Teilbereichen gemäss Art. 16	oder Teilbereichen gemäss Art. 27	
Abs. 3 nicht angehören, sind die	Abs. 3 nicht angehören, sind die	

Ronützungsgohühren mindestens	
· ·	
mungen des Gemeindegesetzes.	
Art. 43	
Rechtsschutz und Verbandsstreitig- keiten	Inhaltliche Anpassung .
1 Gegen Beschlüsse der Verbands-	Information der Betroffenen über
ŭ .	Rechtsmittelmöglichkeit.
	3
Dietikon Rekurs, Gemeindebe-	
schwerde oder Stimmrechtsrekurs	
eingereicht werden.	
g .	
=	
The state of the s	
	Der Vollständigkeit halber ergänzt.
ŭ	
· ·	
	Rechtsschutz und Verbandsstreitig- keiten 1 Gegen Beschlüsse der Verbands- organe kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebe-

	mäglich	
2 Austretende Gemeinden haben	möglich. 3 Austretende Gemeinden haben	Präzisere Formulierung.
		Prazisere Formulierung.
keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen.	keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.	
von Leistungen.	3 Bereits eingegangenen Verpflich-	Ergänzung zugunsten Dochtssicher
	tungen werden durch den Austritt	Ergänzung zugunsten Rechtssicherheit.
	nicht berührt.	neit.
Art. 28	Art. 45	
Auflösung	Auflösung	
1 Die Auflösung des Verbandes ist	1 Die Auflösung des Verbandes ist	
=	=	
nur mit Zustimmung von zwei Drit- teln der Verbandsgemeinden,	nur mit Zustimmung von zwei Drit-	
ŭ	teln der Verbandsgemeinden, darunter den Standortgemeinden,	
darunter den Standortgemeinden,		
möglich. Art. 6 Abs. 4 gilt sinnge- mäss.	möglich. Art. 6 Abs. 4 gilt sinnge- mäss.	
2 Die Delegiertenversammlung	2 Die Delegiertenversammlung	
bestimmt die Art der Liquidation.	bestimmt die Art der Liquidation.	
Art. 29	Art. 46	
Statutenänderung	Statutenänderung	
1 Diese Verbandsordnung kann	1 Diese Statuten können jederzeit	
jederzeit geändert oder ergänzt	geändert oder ergänzt werden.	
werden.	2 X a damma a a da a Mada anda a a da	
2 Änderungen des Verbandszwe-	2 Änderungen des Verbandszwe-	
ckes, des Kostenverteilers und der	ckes, des Kostenverteilers und der	
Austrittsbedingungen bedürfen der	Austrittsbedingungen bedürfen der	
Zustimmung aller Gemeinden.	Zustimmung aller Gemeinden.	
Art. 30	Art. 47	
Inkrafttreten	Inkrafttreten	D: 7 1 C
1 Diese Statuten treten nach Zu-	1 Diese Statuten treten nach Zu-	Die Zuständigkeit für Statutenände-
stimmung der Mehrheit der zustän-	stimmung der zuständigen Organe	rungen ist in Art. 15 Abs. 1 a, das
digen Organe der Verbandsgemein-	aller Verbandsgemeinden sowie	Zustandekommen in Art. 6 Abs. 1
den, eingeschlossen die Mehrheit	nach Genehmigung durch den	geregelt. Die vorliegende Statuten-
der Gemeinden Dietikon, Schlieren	Regierungsrat des Kantons Zürich in	Totalrevision ist weitreichender. Sie
und Urdorf, sowie nach Genehmi-	Kraft.	betrifft auch Bestimmungen, welche
gung durch den Regierungsrat des		gemäss Art. 46 eine Einstimmigkeit
Kantons Zürich in Kraft.		unter den Verbandsgemeinden
		erfordern. Bei Einstimmigkeit ist die

		Mehrheit der drei bevölkerungs- reichsten Gemeinden gegeben.
2 Sie ersetzen die 1993 beschlosse-	2 Sie ersetzen die 2002 beschlosse-	1993 wurden die Statuten erstmals
nen Statuten.	nen Statuten.	verabschiedet, 2002 wurde eine Statuten-Teilrevision durchgeführt.
Zustimmung	Zustimmung	Otalaton Follows and ongotality
Die vorliegenden Statuten wurden	Die vorliegenden Statuten wurden	Diese Statuten-Totalrevision ist
durch die zuständigen Organe der	durch die zuständigen Organe aller	weitreichender. Sie betrifft auch
Verbandsgemeinden genehmigt,	Verbandsgemeinden genehmigt.	Bestimmungen, welche gemäss Art.
eingeschlossen die Mehrheit der		46 eine Einstimmigkeit erfordern.
Gemeinden Dietikon, Schlieren und		
Urdorf.		
Regierungsrat	Regierungsrat	
Der Regierungsrat des Kantons	Der Regierungsrat des Kantons	
Zürich hat an seiner Sitzung vom	Zürich hat an seiner Sitzung vom	
3.April 2002 beschlossen:	beschlossen:	
"Die von den Verbandsgemeinden	"Die von den Verbandsgemeinden	
des Zweckverbandes ,Sozialdienst	des Zweckverbandes ,Sozialdienst	
Limmattal' beschlossenen Änderun-	Limmattal' beschlossenen Änderun-	
gen der Statuten werden geneh-	gen der Statuten werden geneh-	
migt." (Beschluss Nr. 566)	migt." (Beschluss Nr)	

Anhang Tabelle

	Finanzkompetenzen, alle Beträge in CHF		ausserhalb des Voranschlages	
	im Voranschlag / ausserhalb des Voranschlages		Ausgaben für einen besonderen	
	neue oder gesetzlich nicht gebundene		Zweck	
	Erhöhungen früherer Ausgaben /			
	Ausgaben für einen besonderen Zweck			
	einmalig	wiederkehrend	einmalig	wiederkehrend
Stimmberechtigte des	über 500 000	über 300 000		
Zweckverbandes				
Delegiertenversammlung	bis 500 000 pro Jahr	bis 300 000 pro Jahr		
Vorstand			bis 100 000	bis 50 000 pro
			pro Jahr	Jahr
Geschäftsleitung			bis 10 000 pro	bis 4 000 pro
			Jahr	Jahr

Wahl einer Delegierten / eines Delegierten in die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Seniorenzentrum "Im Morgen", 8104 Weiningen

Antrag des Gemeinderates

 Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2010 Frau Barbara Simoneschi Zemp als Delegierte aus dem Kreise der Stimmberechtigten zur Wahl vor.

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

BERICHT

Die revidierten Zweckverbandsstatuten des Seniorenzentrums "Im Morgen", 8104 Weiningen, wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2010 genehmigt.

Gemäss Art. 20 der revidierten Zweckverbandsstatuten bestimmt jede Verbandsgemeinde einen Delegierten (sowie dessen Ersatz) aus dem Kreise ihres Gemeinderates und einen weiteren Delegierten aus dem Kreise ihrer Stimmberechtigten.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 44 vom 15. Februar 2010 wurde Frau Gemeinderätin Karin Boog als Delegierte des Gemeinderates und Herr Gemeindepräsident Paul Studer als Ersatzdelegierter des Gemeinderates in den Zweckverband Seniorenzentrum "Im Morgen" abgeordnet.

Gemäss Art 17 Ziffer 4 der revidierten Zweckverbandsstatuten steht die Wahl des/der Delegierten pro Verbandsgemeinde aus dem Kreise ihrer Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeindeversammlung zu.

Frau Barbara Simoneschi Zemp, Im Borain 3, 8955 Oetwil an der Limmat erklärt sich bereit, sich als Delegierte aus dem Kreise der Oetwiler Stimmberechtigten zur Wahl zur Verfügung zu stellen.

Frau Simoneschi war bereits in der Legislaturperiode 2006 - 2010 Mitglied der Alters- und Pflegeheimkommission des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim "Im Morgen" Weiningen.

ANTRAG

Der Gemeinderat schlägt

Frau Barbara Simoneschi Zemp, geb. 1969, Lehrerin, Im Borain 3, 8955 Oetwil an der Limmat

vor.

Selbstverständlich kann dieser Vorschlag im Rahmen des eigentlichen Wahlverfahrens vermehrt werden.